

Die Gewalt fängt nicht an,
wenn einer einen erwürgt.
Sie fängt an, wenn einer sagt:
«Ich liebe dich:
du gehörst mir!»

Erich Fried

Beratung im Kontext von Ambivalenz, Gewalt und Trauma in familiären Beziehungen

Es gibt keinen unbeteiligten Beobachter,
solange das Gewaltverhältnis fortbesteht.
Jeder,
der von Misshandlung erfährt,
ohne dagegen Stellung zu beziehen,
Schutz oder Hilfe anzubieten,
trägt dazu bei,
dass das Opfer sich wertlos und schuldig fühlt.

Hagemann-White

Psychosoziale Beratung chronifiziert gewaltbetroffener Personen unter Berücksichtigung des Schutzbedarfs mitbetroffener Kinder

Wenn Du ein Schiff bauen willst,
dann trommle nicht Männer zusammen,
um Holz zu beschaffen,
Aufgaben zu vergeben
und die Arbeit einzuteilen.
Sondern lehre sie
die Sehnsucht
nach dem weiten, endlosen Meer.

Antoine de Saint-Exupéry

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang **Sozialpädagogik**

Kurs **PASS 2018-2022**

Sarah Elisabeth Stingelin

**Beratung im Kontext von
Ambivalenz, Gewalt und Trauma in familiären Beziehungen**

**Psychosoziale Beratung chronifiziert gewaltbetroffener Personen
unter Berücksichtigung des Schutzbedarfs mitbetroffener Kinder**

Diese Arbeit wurde am **15.08.2022** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialpädagogisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2022

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Vorliegende Bachelorarbeit ist Beratungen im Kontext von Ambivalenz, Gewalt und Trauma in familiären Beziehungen gewidmet und fokussiert die psychosoziale Beratung chronifiziert gewaltbetroffener Personen unter Mitberücksichtigung des Schutzbedarfs mitbetroffener Kinder. Sämtliche Fragestellungen werden auf Basis aktueller Fachliteratur bearbeitet. Die Kernfragen sind, ob Opferberatungsstellen sowohl dem Beratungsbedarf chronifiziert gewaltbetroffener Personen als auch dem Schutzbedarf mitbetroffener Kinder gerecht werden können und wenn ja, wie. Die Fragestellung reifte im Kontext von praktischen Erfahrungen auf einer Opferberatungsstelle, wonach bei häuslicher Gewalt oft Kinder mitbetroffen sind, jedoch kaum Schutzmassnahmen greifbar scheinen. Die Arbeit stellt einleitend den Auftrag von Opferberatungsstellen gegenüber von häuslicher Gewalt betroffenen Personen vor. Anschliessend werden die Fragen nach dem Beratungsbedarf chronifiziert gewaltbetroffener Personen einerseits und dem Schutzbedarf mitbetroffener Kinder andererseits beantwortet. Für die Beratung gewaltbetroffener Personen wird eine deutungssensible und traumasensible, motivierende Gesprächsführung erörtert. Betreffend den Schutzbedarf der Kinder wird aufgrund der bei häuslicher Gewalt bestehenden strukturellen Kindeswohlgefährdung argumentiert, dass eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde indiziert ist. Auf Basis dieser Erkenntnisse wird ein Beratungsprozess vorgeschlagen, der Professionelle unterstützen soll, von häuslicher Gewalt Betroffene auf ihrem Veränderungsprozess zu begleiten und zugleich am Schutz der im gewalttätigen Familiensystem lebenden Kinder zu arbeiten.

Inhalt

Vorwort der Schulleitung	I
Abstract	II
1. Einleitung	1
1.1. Praxisrelevanz	1
1.2. Fragestellungen.....	2
1.3. Aufbau	3
2. Opferberatung im Kontext von häuslicher Gewalt	5
2.1. Beratung.....	5
2.2. Häusliche Gewalt.....	6
2.2.1. Handlungsbezogene Definition	6
2.2.2. Parteiliches Gewaltverständnis	6
2.2.3. Typologisches Gewaltverständnis	7
2.2.4. Dimensionales Gewaltverständnis	9
2.3. Auftrag der Opferberatungsstellen	10
2.3.1. Im Allgemeinen	10
2.3.2. Beratung im Speziellen.....	11
2.4. Anspruch auf Opferberatung	11
2.4.1. Im Allgemeinen	12
2.4.2. Bei häuslicher Gewalt im Speziellen	13
2.4.3. Kritik am Straftatbestandserfordernis	13
3. Beratung chronifiziert gewaltbetroffener Personen.....	15
3.1. Subjektive Deutung von Gewalt.....	15
3.1.1. Prozess der Normalisierung	16
3.1.2. Prozess der Entnormalisierung	17
3.1.3. Prozess der Delegitimierung	18
3.2. Auswirkungen chronifizierter häuslicher Gewalt.....	20
3.2.1. Trauma	20
3.2.2. Beziehungstrauma & Orientierungstrauma.....	22
3.3. Beratungsrelevante Erkenntnisse	22
3.3.1. Deutungssensible Aspekte	22
3.3.2. Traumasensible Aspekte	24
3.4. Methodische Umsetzung	26
3.4.1. Motivierende Gesprächsführung	27
3.4.2. Arbeitsphasen der Motivierenden Gesprächsführung	28
3.4.3. Arbeitstechniken der Motivierenden Gesprächsführung	28

3.4.4.	Umgang mit Ambivalenz und Dissonanz.....	29
3.4.5.	Entscheidfindung und Umsetzung	31
3.5.	Deutungssensible und traumasensible Motivierende Gesprächsführung.....	32
3.5.1.	Beziehungsaufbau	32
3.5.2.	Fokussieren	33
3.5.3.	Evokation.....	35
3.5.4.	Planung.....	35
4.	Schutzbedarf von häuslicher Gewalt mit-betroffenen Kindern	37
4.1.	Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt	38
4.1.1.	Gegen Kinder gerichtete häusliche Gewalt.....	38
4.1.2.	Gegen ein Elternteil gerichtete häusliche Gewalt.....	39
4.2.	Auswirkungen der Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt.....	41
4.2.1.	Auswirkungen der Betroffenheit von häuslicher Gewalt.....	41
4.2.2.	Auswirkungen der Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt	42
4.3.	Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt.....	43
4.3.1.	Kindeswohl	43
4.3.2.	Kindeswohlgefährdung	44
4.3.3.	Häusliche Gewalt als strukturelle Kindeswohlgefährdung	44
4.4.	Melderecht der Opferberatungsstellen	47
4.4.1.	Auftrag der Opferberatungsstellen.....	47
4.4.2.	Auftrag der Kindeschutzbehörden	48
4.4.3.	Erfordernis der ernsthaften Kindeswohlgefährdung	48
4.4.4.	Berufsethischer Aspekt	50
4.5.	Empfehlung zum Schutz mit-betroffener Kinder	51
5.	Umgang mit dem Dilemma zwischen dem Beratungsbedarf chronifiziert gewaltbetroffener Personen und dem Schutzbedarf mit-betroffener Kinder	52
5.1.	Beratung als Beziehungsprozess.....	52
5.2.	Einbezug der mit-betroffenen Kinder in den Beratungsprozess.....	54
5.3.	Meldung gegen den Willen der ratsuchenden Person	56
6.	Abschliessende Folgerungen und Erkenntnisse für die Praxis.....	57
6.1.	Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen	57
6.2.	Fazit	62
6.3.	Ausblick	63
	Literaturverzeichnis.....	64

1. Einleitung

Vorliegende Bachelorarbeit setzt sich mit Themen rund um langjährige und damit chronifizierte häusliche Gewalt auseinander. Einleitend wird die praktische Relevanz der Thematik dargelegt (Unterkapitel 1.1.), werden die Fragestellungen erläutert (Unterkapitel 1.2.) und wird der Aufbau der Arbeit vorgestellt (Unterkapitel 1.3.).

1.1. Praxisrelevanz

Rund 40% aller polizeilich registrierten Straftaten ereignen sich zuhause (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG], 2022, S. 4). Häusliche Gewalt umfasst physische, psychische und sexuelle Gewalt in einer Familie oder einem Haushalt (Art. 3 lit. b Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt [Istanbul-Konvention]). Von den 2021 polizeilich registrierten Fälle von häuslicher Gewalt hatten 15% der Opfer während den letzten fünf Jahren mehrfachen Kontakt zur Polizei (EBG, 2022, S. 5). Bei über der Hälfte aller Polizeieinterventionen wegen häuslicher Gewalt leben Kinder im gewaltbetroffenen Haushalt (EBG, 2020a, S. 5). Das Wohl dieser Kinder ist gefährdet. Sofern sich der gewaltbetroffene Elternteil nicht für eine Trennung entscheidet und die Gewalt fort dauert, dauert auch die Kindeswohlgefährdung fort (EBG, 2020a, S. 11).

Opferberatungsstellen beraten knapp mehrheitlich Personen, die innerhalb der Partnerschaft oder der Familie von Gewalt betroffen sind (EBG, 2022, S. 5). Sie haben Kenntnis von den von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder. Sie Wissen um die damit einhergehende Kindeswohlgefährdung. Wegen des Risikos eines Vertrauensbruchs in der Beratungsbeziehung üben Opferberatungsstellen ihr Melderecht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) jedoch nur selten aus (Weber et al., 2015, S. 27). Insofern ist die Fragestellung, ob und wie Opferberatungsstellen sowohl dem Beratungsbedarf chronifiziert gewaltbetroffener Personen als auch dem Schutzbedarf mitbetroffener Kinder gerecht werden können, praxisrelevant. Die Arbeit adressiert Professionelle, die von häuslicher Gewalt betroffene Personen beraten, begleiten und unterstützen.

1.2. Fragestellungen

Für Betroffene von strafbarer Gewalt existieren in der Schweiz zahlreiche spezialisierte Opferberatungsstellen (SODK, ohne Datum). Die knappe Mehrheit der Ratsuchenden, die sich an Opferberatungsstellen wenden, sind von häuslicher Gewalt betroffen (EBG, 2022, S. 5).

Die erste Fragestellung vorliegender Bachelorarbeit lautet:

Welchen Auftrag haben Opferberatungsstellen
gegenüber von häuslicher Gewalt betroffenen Personen?

Forschungsergebnisse zeigen, dass verschiedene Muster im Umgang mit Gewalt existieren (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 39). Diese reichen von einem eher raschen Entscheid zur Trennung vom gewalttätigen Partner über einen längerdauernden Trennungsprozess hin zu einem Verharren in der Beziehung (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 48). Helfferich und Kavemann (2004) leiteten für die vier von ihnen identifizierten Muster unterschiedlichen Beratungsbedarf ab (S. 85-89). Beim Muster Ambivalente Bindung weisen sie auf die Wichtigkeit der Berücksichtigung von Ambivalenz hin (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 87). Die Spezifika des Musters Ambivalente Bindung sind langjährige, wiederholte Gewalterfahrungen, passive Bewältigungsstrategien und eine zunehmende Hilflosigkeit und Abhängigkeit (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 46). An den von Helfferich und Kavemann (2004) identifizierten spezifischen Beratungsbedarf von langjährig gewaltbetroffenen Personen knüpft vorliegende Arbeit an.

Die zweite Fragestellung vorliegender Bachelorarbeit lautet:

Welchen Beratungsbedarf haben chronifiziert gewaltbetroffene Personen?

Dieses sehr weite Feld wird subjektorientiert eingegrenzt. Vorliegende Bachelorarbeit fokussiert auf die Deutung der Gewalt durch Betroffene, ergänzt mit Fachwissen aus der Psychotraumatologie und bündelt daraus gewonnene Erkenntnisse entlang eines an Motivierender Gesprächsführung angelehnten Beratungsprozesses.

Eine Herausforderung für Beratende ist die Tatsache, dass im Kontext von häuslicher Gewalt oft Kinder mitbetroffen sind (EBG, 2022, S. 14; Helfferich & Kavemann, 2004, S. 135). Sowohl die Betroffenheit als auch die Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt kann schwere psychische, physische und soziale Beeinträchtigungen verursachen (Schär, 2015, S. 30). Das EBG (2020a) hält

deswegen fest, dass «von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen» ist, wenn Kinder häusliche Gewalt miterleben, und dass ein «angemessenes, zeitnahes Handeln» erforderlich ist (S. 11). Die Beratung und Begleitung von Gewaltbetroffenen aus der Beziehung kann indes ein langer Prozess sein (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 148).

Die dritte Fragestellung vorliegender Bachelorarbeit lautet:

Welchen Schutzbedarf haben mitbetroffene Kinder?

Gemäss Art. 11 Abs. 3 Opferhilfegesetz (OHG) haben Opferberatungsstellen ein Melderecht an die KESB, sofern die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen Person ernsthaft gefährdet ist. Im Zusammenhang mit dem Melderecht wird jedoch das Risiko, dass die Beratung deswegen abgebrochen werden könnte, problematisiert (Weber et al., 2015, S. 27). Dementsprechend wird es selten angewendet (ebd.). Anknüpfend an diese Feststellungen wird in vorliegender Arbeit die Thematik der Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt erörtert. Daraus werden Rückschlüsse auf den Schutzbedarf mitbetroffener Kinder gefolgert. Abschliessend wird zum vermeidenden Umgang von Opferberatungsstellen mit der Meldung an die KESB Stellung bezogen.

Die vierte Fragestellung vorliegender Bachelorarbeit lautet:

Können Opferberatungsstellen sowohl dem Beratungsbedarf chronifiziert gewaltbetroffener Personen als auch dem Schutzbedarf mitbetroffener Kinder gerecht werden – und wenn ja, wie?

Die Arbeit schliesst die Wissenslücke, wie Beratende mit dem Dilemma umgehen können, wenn sie von häuslicher Gewalt Betroffene auf einem längerdauernden, von Ambivalenzen geprägten Veränderungsprozess begleiten und zugleich Mitwissende über die in das gewalttätige Familiensystem eingebundenen Kinder und deren Gewaltbetroffenheit sind.

1.3. Aufbau

Einleitend stellt das 2. Kapitel die auf dem Opferhilfegesetz (OHG) gründende Opferberatung vor. Das 3. Kapitel beantwortet die Frage nach dem spezifischen Beratungsbedarf chronifiziert gewaltbetroffener Personen. Das 4. Kapitel befasst sich mit der Frage nach dem Schutzbedarf mitbetroffener Kinder. Aufbauend auf diesen Erkenntnissen setzt sich das 5. Kapitel mit dem

Dilemma zwischen Aufrechterhaltung der Beratung und Massnahmen zum Initiieren von Schutz
auseinander. Abschliessend fasst das 6. Kapitel die wesentlichen Erkenntnisse zusammen.

2. Opferberatung im Kontext von häuslicher Gewalt

Die im OHG verankerte Opferhilfe umfasst die drei Pfeiler «Beratung und Unterstützung der Opfer», «Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren» sowie «Entschädigung und Genugtuung» (BBl 1990 II 961, S. 962). Dem Thema der Bachelorarbeit folgend, wird ausschliesslich das Beratungsangebot erläutert. Einleitend werden die Begriffe Beratung (Unterkapitel 2.1.) und häusliche Gewalt (Unterkapitel 2.2.) definiert. Anschliessend folgt der Auftrag von Opferberatungsstellen gegenüber Opfern von häuslicher Gewalt (Unterkapitel 2.3.).

Nicht jede Betroffenheit von Gewalt begründet eine Opferstellung gemäss OHG. Als Betroffene werden gewalterlebende Personen bezeichnet. Der Begriff Opfer wird für anspruchsberechtigte Personen gemäss OHG verwendet.

2.1. Beratung

Beratung ist eine sowohl im alltäglichen als auch im professionellen Kontext übliche soziale Kommunikationsform (Tiefel, 2014, S. 36). Sie wird bei Unsicherheiten und Problemen in Anspruch genommen (Tiefel, 2014, S. 36-37). Beratung ist, so Widulle (2020), «eine spezialisierte und professionalisierte Form helfender Gesprächsführung» (S. 23). Konstituierende Merkmale sind ein professionelles Gespräch zwischen einer ratsuchenden und einer beratenden Person (Widulle, 2020, S. 24-25). Die ratsuchende Person hat das Ziel, ein Problem zu lösen und die beratende Person den Auftrag, kommunikativ und informativ dazu beizutragen (ebd.). Beratungsinteraktionen sind strukturiert, klientenzentriert, sowohl problemorientiert als auch lösungsorientiert (Stimmer & Weinhardt, 2010, S. 24). Sie befähigen die beratene Person zur eigenmächtigen Problemlösung (ebd.). Beratung beinhaltet die Vermittlung von Wissen und die Förderung von Entscheidungs- und Handlungskompetenzen (ebd.).

Professionelle Beratung bedingt, dass Beratende einerseits Beratungswissen und andererseits auf ihr Handlungsfeld bezogenes Fachwissen haben (Abplanalp et al., 2020, S. 25). Das relevante Beratungswissen umfasst insbesondere Kenntnisse über Kommunikationstheorien, Gesprächsstrukturierung, Beratungsmethodik und Prozessmodelle (ebd.). Das erforderliche Fachwissen beinhaltet generelle Kenntnisse insbesondere über gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen und zur Erschliessung von Ressourcen sowie spezifische Kenntnisse zum jeweiligen Handlungsfeld (ebd.).

2.2. Häusliche Gewalt

Vertieftes Wissen zu häuslicher Gewalt ist als spezifisches, handlungsfeldbezogenes Fachwissen für Opferberatende elementar. Gewalt ist eine soziale Konstruktion, für die keine allgemeingültige Definition existiert (Lukas, 2017, S. 427). Sie kann als gesellschaftlich definierte Form der Aggression, die situativ angebracht, erwünscht, geduldet oder verpönt ist, verstanden werden (ebd.). Was Gewalt ist, muss operational definiert werden (ebd.). In den nachfolgenden Unterkapiteln wird ein Überblick über die im Kontext von häuslicher Gewalt üblichen Definitionen der Begrifflichkeit Gewalt vermittelt.

2.2.1. Handlungsbezogene Definition

Die Istanbul-Konvention definiert häusliche Gewalt als «alle Handlungen physischer, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen [...]» (Art. 3 lit. b).

Physische Gewalt umfasst Handlungen wie schubsen, treten, hart anfassen, kratzen, beißen, ohrfeigen, mit Gegenständen bewerfen, schlagen, prügeln, einsperren, fesseln und würgen (EBG, 2020b, S. 7). Sexuelle Gewalt äussert sich etwa durch unerwünschte Annäherung, verbale sexuelle Belästigung, unerwünschte Berührung, unerwünschtes Küssen, unerwünschte Entblössung, unerwünschtes Zeigen von pornographischem Material, unerwünschte Berührung im Intimbereich, Erzwingen von sexuellen Handlungen sowie Vergewaltigung (ebd.). Psychische Gewalt manifestiert sich beispielsweise durch abwertendes, beleidigendes, demütigendes, eifersüchtiges, einschüchterndes, emotional verletzendes, Schuldgefühlen hervorrufendes oder psychisch terrorisierendes Verhalten (EBG, 2020b, S. 8). Soziale und ökonomische Gewalt kann ebenfalls unter den Begriff der psychischen Gewalt subsumiert werden (ebd.). Soziale Gewalt zielt auf Einschränkungen des sozialen Lebens, etwa mittels Kontrolle oder Verbot der Kontakte zu Dritten, ab (ebd.). Wirtschaftliche Gewalt umfasst insbesondere Arbeitsverbote, finanzielle Kontrolle, Eingrenzung oder Vorenthaltung finanzieller Ressourcen oder finanzielle Ausbeutung (ebd.).

2.2.2. Parteiliches Gewaltverständnis

Laut Hagemann-White (2017) kann häusliche Gewalt entweder aus der Perspektive von Gewaltausübenden oder aus derjenigen von Gewaltbetroffenen definiert werden (S. 431). Die

Perspektive von Gewaltausübenden, wonach Gewalt die Absicht dazu oder sichtbare Auswirkungen davon voraussetzt, ist gesellschaftlich nach wie vor fest verankert (ebd.). Dementsprechend ist die Deutung von häuslicher Gewalt als physische Gewalt weit verbreitet (Gloor & Meier, 2012, S. 8). Der Vorteil einer Definition aus der Perspektive von Gewaltausübenden ist ihre Objektivierbarkeit. Ihr viel gewichtigerer Nachteil ist, dass sie an der Realität vorbei nur einen kleinen Teil von Gewalt erfasst und abbildet.

Insbesondere psychische Gewalt ist weder sichtbar noch objektiv erfassbar (Bartens, 2020, S. 24). Um sämtliche Formen häuslicher Gewalt zu erkennen, ist ein umfassenderes Verständnis von Gewalt unumgänglich (Gloor & Meier, 2012, S. 8). Laut Hagemann-White (2017) geht Betroffenheit von Gewalt mit der Unmöglichkeit, Grenzen zu setzen oder sich gegen eine Grenzverletzung zu wehren, einher (S. 431). Ein gegen Gewalt Stellung beziehender und mit Betroffenen parteilicher Gewaltbegriff definiert sich entlang der eingeschränkten Reaktionsmöglichkeiten von Betroffenen (ebd.). Eingeschränkte Reaktionsmöglichkeiten zu haben bedeutet, dass sich Gewaltbetroffene der Gewalt anpassen, sich den Erwartungen der gewaltausübenden Person entsprechend verhalten und die Gewalt normalisieren (Nef, 2021, S. 140). Das Ziel der parteilichen Haltung gegen Gewalt ist, Gewaltbetroffenen dahingehend zu unterstützen, dass sie interne und externe Freiheit erlangen und die Verantwortung für die Gewalt den Gewaltausübenden übergeben können (Hagemann-White, 2017, S. 432). Die Definition aus der Perspektive gewaltbetroffener Personen hat die Vorteile, dass sie die Wirkung von Gewalt, die im Kontext der Gewalt vorhandenen Machtverhältnisse von Machtausübung und Unterordnung und damit das Erleben von Gewaltbetroffenen berücksichtigt.

2.2.3. Typologisches Gewaltverständnis

Das parteiliche Gewaltverständnis impliziert ein Machtgefälle zwischen gewaltausübender und gewaltbetroffener Partei. Dieses Machtgefälle ist ein wichtiges Thema in der Forschung zu häuslicher Gewalt. Die beiden traditionellen wissenschaftlichen Forschungsansätze sind, so Kurz (1989), der family violence approach und der feminist approach (S. 490). Die beiden Ansätze unterscheiden sich durch die Bedeutung, die sie der hierarchisch unterordneten Rolle von Frauen bei der Entstehung von Gewalt beimessen (ebd.). Der family violence approach eruiert die Unterordnung als einen von verschiedenen gewaltbedingenden Faktoren, der feminist approach hingegen als den zentralen Faktor (ebd.).

Johnson (1995) argumentiert, dass die beiden Forschungsansätze zwei verschiedene Phänomene untersuchen (S. 284). Der family violence approach beschreibt, so Johnson (1995),

eine Form von häuslicher Gewalt, die vorwiegend aufgrund von eskalierenden Konflikten entsteht und von der beide Geschlechter in ähnlichem Ausmass betroffen sind (S. 285). Der feminist approach hingegen fokussiert häusliche Gewalt, die auf patriarchale Traditionen zurückzuführen ist, systematisch und gewollt ist und Männern dazu dient, die Kontrolle über «ihre» Frau zu haben (Johnson, 1995, S. 284). Gestützt auf eine Analyse jeweiliger Studien differenziert Johnson (1995) zwischen common couple violence und patriarchal terrorism (S. 284 ff.).

Im deutschen Sprachgebrauch sind die Bezeichnungen situative Paargewalt für common couple violence und systematische Paargewalt für patriarchal terrorism üblich (Treibel & Gahleitner, 2019, S. 451; EBG, 2020b, S. 9). Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal zwischen diesen beiden Ausprägungen häuslicher Gewalt ist ein Kontrollverhalten seitens des oder der Gewaltausübenden. Systematische häusliche Gewalt ist in ein umfassendes Kontrollverhalten eingebettet (Johnson & Leone, 2005, S. 323). Bei situativer Paargewalt fehlt ein solches Kontrollverhalten (Johnson & Leone, 2005, S. 324). Stattdessen kommt es im Kontext spezifischer, eskalierender Konflikte zu Gewalt (ebd.).

Pence und Paymar (1993) bilden das für systematische Paargewalt typische Kontrollverhalten visualisiert im power and control wheel ab (S. 3) (siehe Abbildung 1). Das power and control wheel beruht auf Interviews mit Frauen, die Verhaltensweisen ihrer physisch und psychisch gewalttätigen Partner beschrieben (Pence & Paymar, 1993, S. 2). Laut diesen Schilderungen sind physische und sexuelle Übergriffe lediglich eine Seite häuslicher Gewalt (ebd.). Im Alltag wenden Gewaltausübende vielmehr zahlreiche Strategien an, die es der gewaltbetroffenen Person letztlich verunmöglichen, autonom zu Handeln (ebd.). Dazu gehören Einschüchterungen, emotionaler Missbrauch, Isolierungen, Verharmlosungen und Verleugnungen der Gewalt sowie Schuldzuweisungen, Missbrauch der Kinder als Nötigungsmittel, Ausnutzung männlicher Machtpositionen, wirtschaftlicher Missbrauch sowie Ausübung von Zwang und Bedrohungen (Pence & Paymar, 1993, S. 3).

Das typologische Gewaltverständnis sensibilisiert sowohl für historische und kulturelle Hintergründe häuslicher Gewalt als auch für machtausübende und abhängigkeiterzeugende Verhaltensweisen.



Abbildung 1: Power and Control Wheel (Quelle: <https://www.theduluthmodel.org/wheel-gallery/>).

2.2.4. Dimensionales Gewaltverständnis

Häusliche Gewalt lässt sich jedoch nicht unbesehen in situative Paargewalt und systematische Paargewalt unterteilen. Auch Männer können von systematischer Paargewalt betroffen sein (Fiedler, 2020, S. 64) und situative Paargewalt kann in systematische übergehen (EBG, 2020b, S. 9). Nef (2020) weist gar darauf hin, dass sich basierend auf den von ihr durchgeführten Interviews weder eine genaue Differenzierung zwischen systematischer und situativer Paargewalt noch die Verortung von systematischer Paargewalt als genuin geschlechterspezifische Gewalt bestätigen lassen (S. 312).

Ein möglicher Lösungsansatz ist der Vorschlag von Ross & Babcock (2009), systematische Paargewalt und situative Paargewalt nicht als Typologien, sondern als Dimensionen häuslicher Gewalt zu verstehen (S. 606-607). Dimensionales Verstehen basiert auf der Annahme, dass ein Merkmal als Kontinuum vorhanden ist, das unterschiedlich stark ausgeprägt sein oder unterschiedlich häufig auftreten kann (Strohmer, 2019). Ein dimensionales Verständnis verschiedener Typologien von häuslicher Gewalt bedeutet demnach, dass das Ausmass der als typisch befundenen Merkmale mitberücksichtigt wird.

Parteiliche und typologische Gewaltverständnisse sind mit einer dimensionalen Sichtweise zu ergänzen. Dieses dient der Sensibilisierung, dass zwischen den Polen zahlreiche Abstufungen existieren. Auch die eingeschränkten Reaktionsmöglichkeiten und das Machtgefälle zwischen den Partnern sind relative Faktoren, die sowohl situativ als auch in unterschiedlicher Ausprägung vorhanden sein können.

2.3. Auftrag der Opferberatungsstellen

Opferberatungsstellen gründen auf Bundesrecht und sind von den Kantonen installiert (Art. 15 Abs. 1 OHG). Aktuell existieren in der Schweiz 41 anerkannte Opferberatungsstellen (SODK, 2021). In den nachfolgenden Unterkapiteln wird deren gesetzlicher Auftrag im Allgemeinen und betreffend die Beratung im Speziellen erläutert.

2.3.1. Im Allgemeinen

«Die sachgerechte Betreuung aller Opfer, die Hilfe benötigen» ist das primäre und zentrale Ziel der Opferhilfe (BBl 1990 II 961, S. 971). Die Grundpfeiler des Opferhilferechts sind die Einnahme der Perspektive von Opfern, die Wirksamkeit der Hilfestellungen sowie die Zuwendung zu Opfern (Zehntner, 2020, Einleitung N 18-21). Die Wirksamkeit der Unterstützung bedingt, dass diese rasch geleistet wird und niederschwellig zugänglich ist (Zehntner, 2020, Einleitung N 20).

Art. 12 bis 14 OHG umschreiben die von Opferberatungsstellen an Opfer und Angehörige zu erbringenden Hilfen. Zu diesen zählen Beratung (Art. 12 Abs. 1 OHG), Unterstützung bei der Ausübung ihrer Rechte (Art. 12 Abs. 1 OHG), Soforthilfe (Art. 13 Abs. 1 OHG) und längerfristige Hilfe (Art. 13 Abs. 2 OHG). Soforthilfe dient dazu, die durch die Straftat entstandenen, dringendsten Bedürfnisse zu decken (Art. 13 Abs. 1 OHG). Die längerfristige Hilfe dient der gesundheitlichen Stabilisierung und der Beseitigung weiterer Folgen der Straftat (Art. 13 Abs. 2 OHG). Die Hilfen umfassen psychologische, soziale, materielle, medizinische und juristische

Unterstützung (Art. 14 Abs. 1 OHG). Sie müssen einerseits angemessen und andererseits aufgrund der Straftat erforderlich geworden sein (ebd.). Explizit verankert ist ein bedarfsabhängiger Anspruch auf eine Notunterkunft (ebd.). Die Opferhilfeleistungen sind für Anspruchsberechtigte unentgeltlich (Art. 5 OHG).

2.3.2. Beratung im Speziellen

Das Beratungsangebot adressiert Opfer aller Altersstufen (BBI 1990 II 961, S. 978). Beratende müssen über eine ausreichende Ausbildung verfügen (ebd.). Zum Schutz der Persönlichkeit von Opfern unterstehen die Opferberatungsstellen einer strengen Schweigepflicht (BBI 1990 II 961, S. 980). Dies soll sicherstellen, dass Opfer den Opferberatungsstellen vertrauen können und dieses Vertrauen geschützt ist (ebd.).

Die Opferberatungsstellen haben den spezifischen Beratungsauftrag, die Fähigkeiten von Opfern zur Selbsthilfe dahingehend zu fördern, dass sie die aus der Straftat resultierenden physischen, psychischen, materiellen, rechtlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen bewältigen können (BBI 1990 II 961, S. 978). Weiter haben die Beratungsstellen den Auftrag, Opfer bei der Verarbeitung der Erlebnisse zu unterstützen und Lebenshilfe anzubieten (BBI 1990 II 961, S. 979). Die Persönlichkeit der Opfer soll gestützt und gefestigt werden (ebd.). Eine mitfühlend verständnisvolle Grundhaltung der Opferberatungsstellen gegenüber Opfern ist ebenso zentral wie die Berücksichtigung derer individueller Bedürfnisse (Zehntner, 2020, Art. 12 N 4).

Laut der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz [SVK-OHG] (2010) werden Inhalt und Umfang der Beratung durch den individuellen Bedarf eines Opfers mitbestimmt (S. 18). Neben einer ersten Standortbestimmung zählen die Informationsvermittlung über Ansprüche und Rechte von Opfern und Angehörigen, die partizipative Planung des weiteren Vorgehens, die Unterstützung des Opfers bei der Rechtsausübung sowie die Vermittlung geeigneter Hilfe durch Dritte als Mindeststandard des Beratungsangebots (ebd.).

2.4. Anspruch auf Opferberatung

Wie der Auftrag der Opferberatungsstellen ist auch die Anspruchsberechtigung gesetzlich geregelt. In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Voraussetzungen im Allgemeinen und die Anspruchsberechtigung von Betroffenen von häuslicher Gewalt im Speziellen erläutert.

2.4.1. Im Allgemeinen

Die Anspruchsberechtigung gemäss Art. 1 Abs. 1 OHG lautet: «Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).» Die Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (SVK-OHG, 2010, S. 8). Anspruchsberechtigt sind sowohl Opfer als auch deren Angehörige (Art. 1 Abs. 1 und 2 OHG).

Die erste Voraussetzung, die strafbare Handlung, impliziert, dass ein Straftatbestand gemäss schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt sein muss (BBI 1990 II 976, S. 977). Die Inanspruchnahme von Opferhilfeleistungen setzt keine Einleitung eines Strafverfahrens voraus (ebd.). Für die Opferstellung genügt, dass ein tatbestandmässiges und rechtswidriges Verhalten in Betracht fällt (BGE 143 IV 154 E. 2.3.3).

Die zweite Voraussetzung, die unmittelbare Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität, grenzt die Opferhilferelevanz der Straftatbestände ein. Opferhilferelevant sind nur Straftaten, die «einen Angriff auf Leib und Leben bedeuten können» (BBI 1990 II 961, S. 977). Straftaten, die lediglich mittelbar eine Integritätsbeeinträchtigung zur Folge haben, sollen ausgeschlossen sein (ebd.). Massgebend ist somit, ob ein Straftatbestand erfüllt ist, der die Rechtsgüter der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität eines Einzelnen schützt (BGE 129 IV 95, S. 98-99). Integrität bedeutet Unversehrtheit und bezieht sich auf den Unterschied des Zustands vor der Straftat zu demjenigen danach (Zehntner, 2020, Art. 1 N 29-30).

Die dritte Voraussetzung ist die tatsächliche Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität. Das Bundesgericht hat dies dahingehend präzisiert, dass das tatsächliche Ausmass der Betroffenheit des Opfers bei der Beurteilung der Opferstellung massgebend ist (BGE 131 I 455, S. 460). Bagatelldelikte sollen ausgeschlossen sein (BGE 131 I 455, S. 459). Damit relativiert das Bundesgericht explizit den Standpunkt des historischen Gesetzgebers, wonach namentlich Tötlichkeiten und Ehrverletzungsdelikte nicht zu den opferhilferelevanten Straftatbeständen zählen (BBI 1990 II 961, S. 977). Bei Tötlichkeit, die eine erhebliche psychische Beeinträchtigung bewirkten, hat das Bundesgericht die Opferstellung bejaht (BGE 131 I 455, S. 460). Bei schweren Ehrverletzungsdelikten hat sie diese als im Einzelfall möglich offengelassen (BGE 120 Ia 157, S. 162).

2.4.2. Bei häuslicher Gewalt im Speziellen

Gewalt ist nicht per se strafbar. Es existiert keine Norm, die häusliche Gewalt als solches unter Strafe stellt. Die Inanspruchnahme von Opferhilfe setzt deswegen voraus, dass die häusliche Gewalt eine Tat umfasst, die einen Straftatbestand erfüllt, der die physische, psychische oder sexuelle Integrität schützt. Dies sind namentlich die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit (Art. 180 ff. StGB) und strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität (Art. 189 ff. StGB) (SVK-OHG, 2010, S. 12).

2.4.3. Kritik am Straftatbestandserfordernis

Anders als die Istanbul-Konvention positioniert sich das OHG nicht grundsätzlich gegen Gewalt. Bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung werden weder machtausübendes und Unterordnung erzwingendes Verhalten noch fehlende Reaktionsmöglichkeiten seitens der oder des Betroffenen berücksichtigt. Entscheidend ist lediglich, ob die Handlungen der gewaltausübenden Person einen opferhilferelevanten Straftatbestand erfüllt. Die Opferstellung gemäss OHG beruht auf einem aus Täterperspektive definierten Gewaltbegriff.

Der Gesetzgeber liess ausser Acht, dass systematischer Paargewalt oft ein jahrelanges Kontrollverhalten voraus geht (Kavemann, 2018, zit. in Treibel & Gahleitner, 2019, S. 451) und die Gewalt zunimmt und gefährlicher wird (Treibel & Gahleitner, 2019, S. 451). Er ignorierte, dass psychische Gewalt zwar äusserlich nicht sichtbar ist, aber ebenso wie physische Gewalt verletzt und erhebliche negative gesundheitliche Konsequenzen zur Folge haben kann (Bartens, 2020, S. 25, 29). Auch die SVK-OHG (2010) erklärt nach wie vor viele für häusliche Gewalt typische Verhaltensweisen wie übermässiges kontrollieren, demütigen, beschimpfen, nachstellen oder belästigen als nicht opferhilferelevant (S. 13).

Sofern eine ratsuchende Person schildert, durch den Partner oder die Partnerin eingeschüchtert, emotional missbraucht, isoliert, beschuldigt, wirtschaftlich missbraucht, genötigt oder bedroht zu werden, dass er oder sie die Kinder als Nötigungsmittel missbraucht oder traditionell männliche Machtpositionen ausnützt (Pence & Paymar, 1993, S. 3), besteht ein hohes Risiko, dass dieses Verhalten früher oder später die Hürde strafbarer Taten nimmt. Wenn so lange zugewartet wird, bis Opferhilfe geleistet werden kann, sind die, nun auch als Opfer anerkannten, Betroffenen oft bereits erheblich destabilisiert. Die aktuelle Regelung und Praxis der Anspruchsberechtigung steht, was psychische häusliche Gewalt betrifft, im Widerspruch zum

Ziel des Opferhilfegesetzes, wonach Opferhilfe «verhindern soll, dass das Opfer als direkte oder indirekte Folge der Straftat den Halt verliert oder in die Isolation gerät» (BBl 1990 II 961, S. 964).

Der Verzicht auf hohe Anforderungen in Bezug auf die Strafbarkeit häuslicher Gewalt lässt sich auf bundesgerichtliche Rechtsprechung abstützen. Laut Bundesgerichts können Beratung, Soforthilfe und längerfristige Hilfe von Opferberatungsstellen ungeachtet dessen, ob sich die Tatperson mit Sicherheit tatbestandsmässig und rechtswidrig verhalten hat, in Anspruch genommen werden (BGE 143 IV 154, E. 2.3.3). Die Inanspruchnahme von Opferhilfe setzt somit nicht zwingend voraus, dass ein erfüllter Straftatbestand nachweisbar ist. Es genügt, wenn die Opfereigenschaft in Betracht fällt (SVK-OHG, 2010, S. 14).

Um von systematischer Paargewalt Betroffenen effektive Hilfe zu leisten, müssen das Vorhandensein eines Kontrollverhaltens seitens des Gewaltausübenden sowie eingeschränkte Reaktionsmöglichkeiten seitens des Opfers für die Bejahung des Anspruchs auf Opferberatung genügen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Trennungssituationen hochriskant sind (EBG, 2021, S. 50), ist Betroffenen, die sich zur Trennung entscheiden, überdies unbürokratisch eine Schutzunterkunft zu vermitteln und finanzieren.

3. Beratung chronifiziert gewaltbetroffener Personen

Inhalt von Beratungsgesprächen sind die Anliegen der ratsuchenden Person (Widulle, 2020, S. 23). Anknüpfend an die Subjektorientierung gilt in der Beratung zu berücksichtigen, dass die Wirklichkeit, und damit auch das Anliegen, auf der Basis eines individuellen Modells wahrgenommen wird (von Spiegel, 2021, S. 31). Bisherige Erfahrungen und Einschätzungen bilden Deutungsmuster, welche die Wahrnehmung beeinflussen (ebd.). Beziehungen und Fakten werden entlang dieser Deutungsmuster rekonstruiert (ebd.). Die ratsuchende Person bringt folglich eine eigene, subjektive Sichtweise über ihr Anliegen mit (Widulle, 2020, S. 14). Wenn Beratende ratsuchende Personen als Subjekte mit Würde, Autonomie, Eigensinn und Rechten respektieren wollen, ist eine dialogische Verständigung über subjektives Erleben und subjektive Sichtweisen in Beratungsgesprächen unumgänglich (Widulle, 2020, S. 14-15).

Analoges gilt, wenn die Frage nach dem Beratungsbedarf langjährig gewaltbetroffener Personen gestellt wird. Aus diesem Grund wird zunächst eine subjektive Perspektive häuslicher Gewalt erörtert (Unterkapitel 3.1.). Weil subjektive Deutungsmuster gewaltbetroffener Personen auch von ihren Erfahrungen geprägt werden, werden anschliessend mögliche psychische Auswirkungen langjähriger häuslicher Gewalt dargelegt (Unterkapitel 3.2.). Eingrenzend wird ausschliesslich auf grundlegendes Fachwissen aus der Psychotraumatologie eingegangen. Für die Beratung relevante Faktoren werden separat erläutert (Unterkapitel 3.3.).

Beratungsgespräche mit langjährig von häuslicher Gewalt betroffenen Personen sind oft von ausgeprägter Ambivalenz gezeichnet. Die Motivierende Gesprächsführung ist eine Methode, welche zur Beratung von Menschen mit Ambivalenz empfohlen wird (Widulle, 2020, S. 103). Deren wesentlichen Elemente werden dargelegt (Unterkapitel 3.4.). Abschliessend wird ein deutungssensibler und traumasensibler motivierender Beratungsprozess vorgestellt (Unterkapitel 3.5.).

3.1. Subjektive Deutung von Gewalt

Aus Erkenntnissen, wie von häuslicher Gewalt Betroffene ihre Erlebnisse deuten, können förderliche Folgerungen für die Beratung und Begleitung von Gewaltbetroffenen abgeleitet werden (Nef, 2020, S. 22). Nef (2020) untersuchte die subjektive Deutung von häuslicher Gewalt anhand narrativer Interviews mit Betroffenen (S. 113). Auf Basis dieser Daten erarbeitete sie das Modell der Gewaltmodalitäten (Nef, 2020, S. 22). Das Modell der Gewaltmodalitäten zeichnet sich durch Prozesse der Normalisierung, der Entnormalisierung und der Delegitimierung aus

(Nef, 2020, S. 131). Der Prozess der Normalisierung beschreibt, wie Betroffene häusliche Gewalt in den Beziehungsalltag integrieren, der Prozess der Entnormalisierung setzt sich mit den Grenzen dieser Integration auseinander und daran anknüpfend beschreibt der Prozess der Delegitimierung den Umgang mit der häuslichen Gewalt ab dem Punkt, ab dem diese nicht mehr in den Alltag integriert werden kann:

3.1.1. Prozess der Normalisierung

Bei häuslicher Gewalt ist die Paarbeziehung sowohl der Kontext der Gewalt als auch derjenige der Wirklichkeitskonstruktion (Nef, 2020, S. 142). Der Beziehungsrahmen hat die Funktion, Legitimität und Normalität zu schaffen (Nef, 2020, S. 170). Gewalt kann entweder als strukturierender Teil der Beziehung oder als situative, punktuelle Interaktion in der Beziehung verstanden werden (Nef, 2020, S. 143). Von zentraler Bedeutung für das Verständnis von häuslicher Gewalt ist, dass diese nicht von Beginn an als Gewalt erlebt wird (Nef, 2020, S. 127).

In Paarbeziehungen dienen Normalisierungstechniken dazu, die eigene Beziehung als normal zu begreifen und aufrechtzuerhalten (Nef, 2020, S. 148). Sie ermöglichen einen längerfristigen Umgang mit dem Erlebten (ebd.). Sowohl die eigene Beziehung als auch die erlebte Gewalt werden mit Beziehungskonzepten verglichen (Nef, 2020, S. 147-148). Die eigenen gewaltförmigen Erfahrungen werden von sogenannt richtiger Gewalt abgegrenzt (Nef, 2020, S. 166). Diese Veränderung der Gewalt formt ein normatives Bild richtiger Gewalt (ebd.). Durch die Deutung des Erlebten als nicht richtige Gewalt kann das eigene Selbstbild aufrechterhalten werden (Nef, 2020, S. 172).

Eigene Idealvorstellungen werden zwecks Aufrechterhaltung der Beziehung fortlaufend den Erwartungen des Partners oder der Partnerin angepasst (Nef, 2020, S. 153). Auch eigene Handlungen werden so angepasst, dass die Beziehung intensiviert werden kann (Nef, 2020, S. 155-156). Problematisches Verhalten der Partnerin oder des Partners hingegen wird normalisiert (Nef, 2020, S. 156). Diese Anpassungsleistungen und Investitionen führen zu einer erhöhten Abhängigkeit vom Partner oder von der Partnerin (ebd.) und zu einem zunehmenden Verlust des Vertrauens in die eigene Wahrnehmung (Nef, 2020, S. 236). Betroffene erleben sich jedoch tendenziell als Reagierende und nicht als Handelnde (Nef, 2020, S. 167). Als mögliche Gründe nennt Nef (2020) die getätigten Anpassungsleistungen und die soziale Erwartung, dass Gewaltbetroffene die Beziehung beenden (S. 241). Handeln wird aufgrund dieser Erwartung mit der Beendigung der Beziehung gleichgesetzt (Nef, 2020, S. 169).

Die gewaltausübende Person wiederum misst die Partnerin oder den Partner an idealisierten Bildern der perfekten Partnerin oder des perfekten Partners (Nef, 2020, S. 157). Der Partner oder die Partnerin wird als dem Ideal zu entsprechen unfähige Person abgewertet (ebd.). Die gewaltausübende wird als die davon leittragende Person dargestellt (ebd.). Diese Zuschreibung von Beziehungsunfähigkeit geht mit einer Schuldzuweisung an die Betroffenen einher (Nef, 2020, S. 167). In solchen Abwertungsprozessen manifestieren sich asymmetrische Machtverhältnisse (Nef, 2020, S. 157). Die gewaltausübende Partnerin oder der gewaltausübende Partner erlangt dadurch Deutungsmächtigkeit (Nef, 2020, S. 159). Die asymmetrische Deutungsmacht löst bei den Betroffenen ebenfalls starke Zweifel an der eigenen Wahrnehmung aus (Nef, 2020, S. 165). Der Verlust des Vertrauens in die eigene Wahrnehmung führt zu Deutungsleerstellen (Nef, 2020, S. 168). Diese werden mit normativen Bildern und Zuschreibungen, die oft unreflektiert übernommen werden, gefüllt (ebd.).

Gewalt ist ein Störfaktor (Nef, 2020, S. 170). Gewaltbetroffene reorganisieren ihren Alltag um die gewaltsamen Erfahrungen, wobei sie ausgeprägte Handlungskompetenzen zum Ausdruck bringen (Nef, 2020, S. 168). Die Abfolge von Gewalt und Anpassung führt zu einer eher stabilen Gewaltordnung in der Paarbeziehung (Nef, 2020, S. 299).

3.1.2. Prozess der Entnormalisierung

Auf den Prozess der Normalisierung folgt derjenige der Entnormalisierung (Nef, 2020, S. 173). Der Prozess der Entnormalisierung setzt an einem Wendepunkt ein, ab dem die Reorganisation des Alltags und der Beziehung nicht mehr möglich ist (Nef, 2020, S. 175). Dieser Wendepunkt ist, so Nef (2020), ein Bruch auf Ebene der Beziehungsideale (S. 175).

Beziehungsideale beinhalten die Erwartung einer gewissen Reziprozität innerhalb der Paarbeziehung (Nef, 2020, S. 207-208). Der Bruch in den Beziehungsidealen erfolgt, wenn bestimmte, innerhalb der Paarbeziehung implizit geltende Vereinbarungen von der gewaltausübenden Person nicht mehr eingehalten werden (Nef, 2020, S. 177). Der Bruch von impliziten Vereinbarungen verletzt die Reziprozitätserwartung (Nef, 2020, S. 208). Implizite Vereinbarung sind beispielsweise, dass ein Fluchtweg offengelassen wird, die Kinder nicht involviert werden oder dass sich das Paar gegenseitig unterstützt (Nef, 2020, S. 177). Überdies markieren implizite Vereinbarungen die Grenzen der Anpassungsfähigkeiten der gewaltbetroffenen Person (ebd.). Sobald bestimmte implizierte Vereinbarungen verletzt werden, können Gewaltbetroffene den Normalisierungsprozess nicht mehr mit sich vereinbaren

(ebd.). Der Bruch hat zur Folge, dass die Deutung des Erlebten als nicht richtige Gewalt nicht länger aufrechterhalten werden kann (Nef, 2020, S. 176).

Die Verletzung impliziter Vereinbarungen lässt Gewaltbetroffenen das Ausmass der bisher erlebten Verletzungen, Nef (2020) bezeichnet dies als die Verletzungstiefe, bewusstwerden (S. 182). Der Bruch in den Beziehungsidealen löst Wut aus (Nef, 2020, S. 188). Mit dem Bruch in den Beziehungsidealen und dem Erkennen der Verletzungstiefe fällt der für die Deutung des Erlebten erforderliche Orientierungsrahmen weg (Nef, 2020, S. 135). Aufgrund des so entstandenen Deutungsvakuums sind Betroffene nicht in der Lage, das Erlebte weder sich selbst noch Dritten zu erklären (Nef, 2020, S. 188). Dies führt dazu, dass sie die Wut umkehren und gegen sich selbst richten (ebd.).

3.1.3. Prozess der Delegitimierung

Nach dem Bruch der Beziehungsideale müssen Gewaltbetroffene ihre Erlebnisse neu deuten (Nef, 2020, S. 189). Mit der Suche nach neuer Orientierung und Deutung beginnt der Übergang zum Prozess der Delegitimierung (Nef, 2020, S. 173). Dabei steht die Legitimität des Erlebten in Frage (ebd.). Während diesem Prozess wird das Erlebte zunehmend als Gewalt gedeutet (Nef, 2020, S. 238).

Um das Erlebte zu deuten, gleichen Gewaltbetroffene die eigene Wahrnehmung mit Deutungsangeboten Dritter ab (Nef, 2020, S. 192-195). Im Zusammenhang mit normativen Bildern von Gewalt und Opfern sind die Erkenntnisse zentral, dass sich von häuslicher Gewalt Betroffene sehr unterschiedlich zu diesen positionieren. Etliche Gewaltbetroffene verändern Gewalt (Nef, 2020, S. 217), andere grenzen sich vom Opferstatus ab (Nef, 2020, S. 220) und Dritte können keine Passung mit den normativen Bildern herstellen (Nef, 2020, S. 226). Die Aberkennung des Betroffensein von Gewalt kann Ohnmachtsgefühle auslösen und retraumatisierend sein (Nef, 2020, S. 229). Für den Opferstatus kann entweder das Erleben von Gewalt oder die soziale oder rechtliche Anerkennung als Opfer konstitutiv sein (Nef, 2020, S. 231). Je nachdem, ob sich eine gewaltbetroffene Person als Opfer positionieren will oder ob sie dies ablehnt, kann die Anerkennung oder die Aberkennung des Opferstatus viktimierend sein (Nef, 2020, S. 232). Die fehlende Passung mit normativen Bildern von Gewalt und Opfern führt dazu, dass Gewaltbetroffene auch Dritten gegenüber keine Deutungsmacht erlangen (Nef, 2020, S. 228).

Das Erlebte als Gewalt zu deuten, kann das Selbstbild und das Fremdbild der Betroffenen gefährden (Nef, 2020, S. 238). Implizite oder explizite Zuweisung von Schuld an Gewaltbetroffene, fehlendes Verständnis und unpassende Ratschläge (Nef, 2020, S. 240-241) können Angst vor sozialen Reaktionen hervorrufen, isolierende Wirkung entfalten (Nef, 2020, S. 245), die Deutung der Gewalt erschweren bis verunmöglichen und Gefühle von Hilflosigkeit auslösen (Nef, 2020, S. 248). Im Kontakt mit Behörden entsteht aufgrund deren Deutungsmacht ein riskantes Verletzungsverhältnis (Nef, 2020, S. 249). Insofern beinhaltet die Deutung des Erlebten als Gewalt auch einen gewaltförmigen Aspekt, die Gewalt der Deutung (Nef, 2020, S. 238). Die Gewalt der Deutung kann zur Folge haben, dass Gewaltbetroffene beziehungsintern das Erlebte zwar delegitimieren, nach Aussen aber den Schein der Normalität wahren (Nef, 2020, S. 249). Dieser Spagat kann Druck und Ambivalenz auslösen (Nef, 2020, S. 250).

Laut Nef (2020) bewältigen Gewaltbetroffene die Gewalt der Deutung, indem sie ihre Erlebnisse pathologisieren, gendern oder Verletzungsarten hierarchisieren (S. 293-294). Pathologisiert wird die gewaltausübende Person oder die Ursache der Gewaltausübung (Nef, 2020, S. 294). Vergeschlechtlichung von Gewalt bedeutet, dass Gewaltausübung und Gewaltbetroffenheit je einem Geschlecht zugewiesen und mit geschlechtsspezifischen Zuschreibungen begründet wird (Nef, 2020, S. 294-295). Die Hierarchisierung der Verletzungsarten beinhaltet eine Differenzierung zwischen verschiedenen Formen von Gewalt (Nef, 2020, S. 296). Betroffene deuten physische, sexuelle und psychische Gewalt als unterschiedlich verletzend und damit als unterschiedlich schlimm (Nef, 2020, S. 296-297). Sämtliche Strategien dienen dazu, das eigene Selbstbild, die eigene Handlungsfähigkeit und die eigene Deutungsmacht zu wahren (Nef, 2020, S. 298).

Das Erleben von Gewalt fordert nach Erklärungen. Oft dienen die eigene Kindheit und die familiäre Sozialisation als Erklärungsansatz für die Betroffenheit von Gewalt in der Paarbeziehung (Nef, 2020, S. 266). Mögliche transgenerationale Deutungsansätze von Gewalt sind, dass die Beziehung der Eltern als gewaltförmig beschrieben wird (Nef, 2020, S. 267), dass eigene Handlungsmuster auf den Erziehungsstil der Eltern zurückgeführt werden (Nef, 2020, S. 271) oder dass die Befürchtung, die eigenen Kinder können negativ geprägt werden, geäußert wird (Nef, 2020, S. 274).

Im Zusammenhang mit Kindern betont Nef (2020), dass Gewaltbetroffene ihre Kinder vor Gewalt schützen wollen (S. 277). Dies kann sowohl Anlass für das Aufrechterhalten als auch für das Beenden der Beziehung sein (ebd.). Die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Trennung sowie der damit einhergehende Verlust der Kontrolle über den Kontakt zwischen

gewaltausübendem Elternteil und Kinder können als dem Schutz der Kinder zuwiderlaufend gedeutet werden (ebd.). Auch in diesem Kontext fehlt Gewaltbetroffenen die für Entscheidungen massgebende Orientierungsinstanz (Nef, 2020, S. 279). Sie ziehen normative Vorstellungen als Entscheidungshilfen bei (Nef, 2020, S. 278).

3.2. Auswirkungen chronifizierter häuslicher Gewalt

Das Erleben von häuslicher Gewalt hat in der Regel gesundheitliche Folgen (EBG, 2020b, S. 10). Diese umfassen unmittelbare, mittelbare und langfristige physische, psychosomatische und psychische Gesundheitsbelastungen (ebd.). Im Zusammenhang mit dem Schweregrad der Folgen von häuslicher Gewalt weisen diverse Autor:innen darauf hin, dass psychische Gewalt weit gravierendere Langzeitauswirkungen haben kann als physische Gewalt (EBG, 2020b, S. 10; Gloor & Meier, 2012, S. 13; Bartens, 2020, S. 25, 29).

Häusliche Gewalt kann traumatisierend sein (EBG, 2020b, S. 10). Das soziale Umfeld hat massgebenden Einfluss auf die Verarbeitung eines traumatischen Erlebnisses (Fischer & Riedesser, 2020, S. 148). Fachwissen um Traumata ist somit eine Voraussetzung um gewaltbetroffene Menschen gelingend beraten zu können. In den nachfolgenden Unterkapiteln wird ein auf Beratungshaltungen fokussierter Überblick vermittelt.

3.2.1. Trauma

Fischer und Riedesser (2020) definieren ein psychisches Trauma als «ein vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und den individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, das mit Gefühlen von Hilflosigkeit und schutzloser Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt.» (S. 88).

Ausschlaggebend dafür, ob ein Erlebnis ein Trauma ist, sind das Ereignis in Relation mit dem erlebenden Subjekt (Fischer & Riedesser, 2020, S. 68). Eine Situation wird dann traumatisch, wenn aus subjektiver Perspektive eine Reaktion zwar dringend notwendig und angemessen, aber nicht möglich ist (Fischer & Riedesser, 2020, S. 69). Traumatische Situationen entstehen im Wechselspiel von Umweltbedingungen und Bedeutungszuschreibung (Fischer & Riedesser, 2020, S. 68). Aussenstehende können eine traumatische Situation erst dann verstehen, wenn sie sich in Betroffene hineinversetzen (ebd.).

Eine traumatische Situation erfordert eine Verarbeitung, eine traumatische Reaktion, welche in einen traumatischen Prozess übergeht (Fischer & Riedesser, 2020, S. 69). Die traumatische Reaktion kann einen das Trauma bewältigenden oder einen pathologischen Verlauf nehmen (Fischer & Riedesser, 2020, S. 101).

Die traumatische Reaktion umfasst fünf Phasen (Fischer & Riedesser, 2020, S. 101-102). Während der peri-traumatischen Phase der Exposition erleben Betroffene Angst, Trauer und Wut (Fischer & Riedesser, 2020, S. 101). Bei einem pathologischen Verlauf erleben sie eine Überflutung überwältigender Eindrücke, emotionaler Reaktionen und Panik (ebd.). In der Phase der Verleugnung wehren sie sich gegen die Eindrücke. (ebd.) In pathologischer Form kann dies zu extremem Vermeidungsverhalten und Substanzmissbrauch führen. (ebd.). Während der Phase des Eindringens von Gedanken und Bildern zeichnet sich die pathologische Variante dadurch aus, dass sich die Erlebniszustände ständig aufdrängen. (ebd.). Anlässlich der Phase der Durcharbeitung setzen sich Betroffene mit dem traumatischen Erlebnis und ihrer Reaktion auseinander (ebd.). Bei pathologischem Verlauf stellen sich stattdessen sogenannte frozen states ein (Fischer & Riedesser, 2020, S. 102). Dies sind erstarrte Zustände mit psychosomatischen Symptomen, Hoffnungslosigkeit und Charakterveränderungen, die dazu dienen, mit den nicht bewältigbaren traumatischen Erfahrungen weiterzuleben (ebd.). Bei gelingender Verarbeitung der traumatischen Situation endet die traumatische Reaktion mit der Phase des relativen Abschlusses (ebd.). Die wesentlichen Elemente der traumatischen Situation können zwanglos erinnert werden (ebd.). Misslingt die Bewältigung der traumatischen Situation und endet die traumatische Reaktion pathologisch, manifestieren sich die bereits genannten frozen states (ebd.).

Verläuft die traumatische Reaktion insgesamt pathologisch, setzt der traumatische Prozess ein (Fischer & Riedesser, 2020, S. 105). Fischer und Riedesser (2020) beschreiben diesen als «den paradoxen Versuch, sich an eine unerträgliche Erfahrung anzupassen, mit ihr zu leben, ohne sich mit ihr wirklich konfrontieren zu können.» (S.147). Der traumatische Prozess äussert sich durch die Entwicklung einer chronischen Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), einer vorübergehenden Kompensation mit später auflebender PTBS oder der Einkapselung des traumatischen Erlebnisses mittels Reorganisationen von Beziehungsschemata und Wissensbeständen (Fischer & Riedesser, 2020, S. 106).

3.2.2. Beziehungstrauma & Orientierungstrauma

Vitale Diskrepanzerlebnisse können insbesondere das Bindungssystem und das Orientierungsbedürfnis betreffen (Fischer & Riedesser, 2020, S.93-94). Sowohl das Bindungssystem als auch das Orientierungsbedürfnis sind überlebensnotwendig und erbgenetisch-biologisch verankert (ebd.). Insofern können paradoxe Beziehungserlebnisse und systematisch diskrepante und subjektiv ausweglose Kommunikationssituationen, dazu gehören etwa Double-Binds, eine lebensbedrohliche Bedeutung haben (ebd.).

Fischer und Riedesser (2020) bezeichnen traumatische Situationen, in denen der Täter oder die Täterin in einer engen Beziehung zum Opfer stehen, als Beziehungstrauma (S. 156). Beim Beziehungstrauma geht von derselben Person Bedrohung und Schutz aus (Fischer & Riedesser, 2020, S. 162). Andauernde und kumulative Beziehungstraumata können sich zu Double Bind Situationen entwickeln, so dass zusätzlich ein Orientierungstrauma auftritt (Fischer & Riedesser, 2020, S. 156). Von einem Orientierungstrauma sprechen Fischer & Riedesser (2020), wenn in der traumatischen Situation das Vertrauen in die Verlässlichkeit der eigenen Kognition untergraben wird (S. 156).

Beziehungstraumata und Orientierungstraumata erschüttern das Grundvertrauen in das kommunikative Realitätsprinzip und in die Verlässlichkeit sozialer Bindungen (Fischer & Riedesser, 2020, S. 94). Damit geht eine Erschütterung des Verständnisses über sich Selbst und die Welt einher (Fischer & Riedesser, 2020, S.156). Eine mögliche Folge eines Beziehungstraumas ist, dass Beziehungsschemata verletzt werden (Fischer & Riedesser, 2020, S. 97). Betroffene können nicht mehr weder zwischen förderlichen und schädlichen Beziehungsangeboten noch zwischen Selbst und Aussenwelt differenzieren (ebd.).

3.3. Beratungsrelevante Erkenntnisse

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die für die Beratung relevanten Erkenntnisse der subjektiven Deutung von Gewalt und der Psychotraumatologie konzis dargestellt.

3.3.1. Deutungssensible Aspekte

Deutungssensibel zu beraten, setzt das Bewusstsein voraus, dass häusliche Gewalt nicht per se als Gewalt erlebt wird (Nef, 2020, S. 127). Häusliche Gewalt ist ein Ereignis, das eingeordnet, qualifiziert und gedeutet werden muss (Nef, 2020, S. 322). Betroffene normalisieren dieses

Ereignis zwecks Aufrechterhaltung der Beziehung. Der Normalisierungsprozess ist im Nachhinein nicht mehr bewusst zugänglich (Nef, 2020, S. 168, 237). Häusliche Gewalt nötigt die gewaltbetroffene Person zu einer Anpassungsleistung (Nef, 2020, S. 331). Gewalt und Anpassung reproduzieren sich sodann zu einem relativ stabilen Beziehungsalltag, in dem Gewalt und Liebe nicht mehr voneinander getrennt sind (ebd.). Häusliche Gewalt ist ein Alltag mit Spielregeln (ebd.).

Häusliche Gewalt ist nicht zwingend ein Grund, eine Beziehung zu beenden (Nef, 2020, S. 317). Soziale Geschlechterkonstruktionen und soziale Normen sowie deren Auslegung unterstützen Machtasymmetrien in der Beziehung und fördern die Habitualisierung von Gewalt (Nef, 2020, S. 318). Das Verbleiben in der Beziehung wird von Gewaltbetroffenen erst dann in Frage gestellt, wenn bisher erfüllte und sicherheitsvermittelnde Erwartungen enttäuscht werden (Nef, 2020, S. 334).

Eine zentrale Folge und charakteristisch für die Betroffenheit von häuslicher Gewalt ist, so Nef (2020), der Verlust des Vertrauens in die eigene Wahrnehmung (S. 325). Um häusliche Gewalt als Gewalt deuten zu können, ist ein Dritter erforderlich, der das Erlebte als illegitim deklariert (Nef, 2020, S. 332). In diesem Zusammenhang gilt zu beachten, dass sich Gewaltbetroffene stark an den Bedürfnissen Anderer orientieren und sich genötigt fühlen können, diesen entsprechen zu müssen (Nef, 2020, S. 292).

Der Beizug Dritter zur Deutung häuslicher Gewalt ist ein heikles Unterfangen. Problematisch ist einerseits, dass viele gewaltförmige Handlungen in Paarbeziehungen anhand sozialer Normen legitimiert werden und andererseits, dass etliche Gewaltbetroffene sich weder in den hegemonialen Gewaltbildern wiedererkennen noch mit den hegemonialen Opferbildern identifizieren können (Nef, 2020, S. 332-333). Das Phänomen, dass Gewaltbetroffene mit gewissen Deutungen Dritter keine Passung herstellen können, bezeichnet Nef (2020) als Gewalt der Deutung (S. 333).

Die Gewalt der Deutung kann Scham und Selbstentfremdung auslösen (Nef, 2020, S. 323-324). Um dem entgegenzuwirken, normalisieren und marginalisieren Gewaltbetroffene ihre Erfahrungen oder verstummen und behalten sie für sich (Nef, 2020, S. 324-325). Veränderung und Gendering von Gewalt ermöglichen es Gewaltbetroffenen, die eigene normative Ordnung zu wahren (Nef, 2020, S. 327). Häusliche Gewalt widerfährt anderen (ebd.). Deswegen können häusliche Gewalt und die diese beschreibenden Begrifflichkeiten nicht für die Schilderung der eigenen Erlebnisse verwendet werden (ebd.).

Dritte, und damit insbesondere Beratende, die zur Deutung der Gewalt beigezogen werden, haben eine Emergenzfunktion (Nef, 2020, S. 336). Sie können entweder dazu beisteuern, dass Gewaltbetroffene das Erlebte legitimieren oder dass sie es delegitimieren können (ebd.). Deutungsangebote von Beratenden bergen das Risiko von Reviktimierungen. Falls die gewaltbetroffene Person keine Passung herstellen kann, droht ihr ein erneuter Verlust ihrer Deutungsmacht (ebd.).

In der Beratung von Gewaltbetroffenen gilt es somit stets, deren Vorstellungen und Bilder von Normalität, welche die Deutung von Gewalt beeinflussen, zu thematisieren (Nef, 2020, S. 339). Das, was als selbstverständlich und alltäglich gedeutet wird, bestimmt, wie Gewalt gedeutet wird (ebd.). Erst wenn die beratende Person weiss, wie sich die ratsuchende Person zu gängigen Deutungsangeboten positioniert, kann sie ihr Fachwissen förderlich einbringen. Nef (2020) plädiert für eine dekonstruktivistische Deutung von häuslicher Gewalt, mit der sämtliche Widersprüche und Aporien häuslicher Gewalt erschlossen werden können (S. 341).

3.3.2. Traumasensible Aspekte

Traumasensible Beratung hat zunächst der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Verwendung des Begriffs Trauma mit dem Risiko der Pathologisierung und Individualisierung von Gewaltfolgen einhergeht (Brensell, 2017, S. 135-136). Die Tatsache, dass strukturelle, soziale und personelle Machtverhältnisse Ursachen der von Menschen verursachten Traumata sind, wird entnannt (Brensell, 2017, S. 135). Die Folgen der Gewalt werden störungsbehaftet bei der gewaltbetroffenen Person angesiedelt (Brensell, 2017, S. 136). Diese Entnennung der Gewalt kann retraumatisierende Folgen haben (Brensell, 2017, S. 140). Aus ethischen Gründen sind jegliche Retraumatisierungen durch eigenes Handeln zu vermeiden (Schmid, 2016, S. 82-83). Deswegen ist in der Beratung die Verantwortlichkeit für die Gewalt und deren Folgen stets der gewaltausübenden Person zuzuweisen.

Das soziale Umfeld des betroffenen Individuums beeinflusst die Verarbeitung der traumatischen Situation entscheidend (Fischer & Riedesser, 2020, S. 70). Ein soziales Umfeld, das Verantwortung übernimmt, dass das subjektive Trauma anerkennt und das sich um Rehabilitation sowie Gerechtigkeit und Würde bemüht, kann den Heilungsprozess massgebend begünstigen (ebd.). Gerade bei von Menschen verursachten Traumata enden die traumatischen Situationen aus subjektiver Perspektive erst dann, wenn Verursachung und Schuld anerkannt und die zwischenmenschlichen Beziehungen dadurch wiederhergestellt sind (Fischer & Riedesser, 2020, S. 81). Der traumatische Prozess ist ein soziales Geschehen und nicht ein

individuelles Verarbeiten einer psychischen Verletzung (ebd.). Grundsätzlich als hilfreich erlebt werden Professionelle, die einerseits auf die subjektiven Erlebnisse von Gewaltbetroffenen eingehen und andererseits die Rolle einer Zeugin oder eines Zeugen einnehmen (Fischer & Riedesser, 2020, S. 217). Dies erfordert eine solidarische und parteiliche Haltung und Abstinenz von den eigenen narzisstischen oder egozentrischen Überzeugungen (Fischer & Riedesser, 2020, S. 211, 218).

Im Rahmen der Krisenintervention gilt es, Gewaltbetroffenen so rasch und umfassend wie möglich Sicherheit zu vermitteln (Fischer & Riedesser, 2020, S. 218). Menschen, die traumatische Situationen erlebt haben, sind auf stabile psychosoziale Unterstützung angewiesen (Gebrande, 2021, S. 95). Laut Weiss (2016a) sind positive Beziehungserfahrungen «der vielleicht wesentlichste Beitrag für eine gelingende Traumabearbeitung.» (S. 27). Ein traumasensibler Umgang mit Menschen beinhaltet, sie als Individuum wahrzunehmen und ihnen Raum für Narration zu schaffen (Gebrande, 2021, S. 97-98). Insbesondere für den Beziehungsaufbau ist das aktive Zuhören eine wesentliche Beratungskompetenz (Gebrande, 2021, S. 100).

Auf Seiten der Professionellen erfordert, so Gahleitner (2021), eine traumasensible Soziale Arbeit die Grundhaltungen, das Verhalten von Menschen nach traumatischen Erlebnissen als gesunde Reaktionen auf extreme Stressbelastungen zu verstehen, ihre bisherigen Bewältigungsleistungen zu anerkennen und sie als Expert:innen ihres Lebens zu respektieren (S. 45). Diese Grundhaltungen entsprechen Konzepten der Traumapädagogik. Die Traumapädagogik beruht auf Erkenntnissen der Reformpädagogik und der emanzipatorischen Pädagogik (Weiss, 2016a, S. 22). Sie soll benachteiligten Menschen von einem Objektstatus, etwa als Objekt struktureller Gewalt, hin zum Dasein als Subjekt ermächtigen (ebd.).

Traumapädagogik beruht auf der Grundhaltung der Annahme des guten Grundes (Weiss, 2016a, S. 23). Das Konzept des guten Grundes dient dazu, das Verhalten von Menschen zu verstehen (Weiss, 2016b, S. 293). Verhalten ist eine normale Reaktion auf die Umwelt (ebd.). Um widerliche Umweltbedingungen zu bewältigen, müssen Menschen ihr Verhalten entsprechend anpassen (ebd.). Dysfunktional erscheinende Verhaltensweisen ergeben in ihrem Entstehungskontext sehr wohl Sinn. Das Verhalten einer Person zu verstehen, ermöglicht, es zu akzeptieren und die Bewältigungsleistung zu anerkennen (Weiss, 2016b, S. 293-294). Die Akzeptanz und Wertschätzung wiederum kann die Veränderung des Verhaltens begünstigen (ebd.). Der Grund für Verhalten liegt oft im Verborgenen und ist Betroffenen nicht bewusst. Die gemeinsame Suche nach dem guten Grund beginnt mit der fragenden Aussage «Sie tun das, weil

...» (Weiss, 2016b, S. 293). Damit wird, anders als bei warum Fragen, der Fokus auf die Ursache gelenkt (ebd.). Das Risiko, Schuldgefühle auszulösen, wird vermindert (ebd.).

Ein weiteres wesentliches Konzept der Traumapädagogik ist dasjenige des sicheren Ortes. Ein sicherer Ort ist ein förderliches Milieu, das positive Interaktionen mit Professionellen und damit einhergehend sichere Beziehungserfahrungen begünstigt (Schmid, 2019, S. 788). Ein sicherer Ort ermöglicht traumatischen Situationen gegenteilige Erlebnisse: Unberechenbarkeit wird durch Transparenz, Isolation durch Beziehungsangebote, ignoriert werden durch beachtet werden, Geringschätzung durch Wertschätzung, Missachtung von Bedürfnissen durch Orientierung an Bedürfnissen, Ausgeliefert sein durch Partizipation, Abwertung durch Ermutigung, Überforderung durch Ermächtigung und Leid durch Freude ersetzt (ebd.).

Das traumapädagogische Konzept der Selbstbemächtigung zielt auf die Wiedererlangung des Subjektseins ab (Weiss, 2016c, S. 93). Selbstbemächtigung umfasst Selbstverstehen, Selbstakzeptanz und selbststärkender Umgang mit traumatischen Erfahrungen (ebd.). Weiss (2016c) verbindet Selbstbemächtigung mit Konzepten der Würde und Anerkennung (S. 97). Ein Leben in Würde setzt Verständnis für sich und das eigene Leben sowie die Fähigkeit, dieses ungeachtet vergangener Erlebnisse selbst zu bestimmen, voraus (Weiss, 2016c, S. 98). Würde und Anerkennung wird durch den Respekt vor der Autonomie und den Lebensleistungen der ratsuchenden Person vermittelt (Weiss, 2016c, S. 99). Die ratsuchende Person ist Expert:in ihres Lebens (ebd.). Ihr Wissen ist in die Beratung einzubeziehen (ebd.). Die beratende Person wiederum hat ihr Fachwissen über Traumata und deren möglichen persönlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen beizusteuern (Weiss, 2016c, S. 99-100). Dies ermächtigt die ratsuchende Person, ihre traumatischen Erinnerungen, Empfindungen und Verhaltensmuster zu verstehen und zu regulieren sowie soziale Reaktionen zu verstehen (Weiss, 2016c, S. 100-101). Erfahrungen von Ohnmacht können so durch solche von Selbstwirksamkeit ersetzt werden (Weiss, 2016c, S. 100).

3.4. Methodische Umsetzung

Professionelle der Sozialen Arbeit haben den Auftrag, zur Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen beizutragen und Menschen im Hinblick auf die Steigerung ihres Wohlbefindens zu ermächtigen (Art. 7 Abs. 1 Berufskodex). Als Beratende im Kontext der Opferhilfe haben sie den Auftrag, Opfer sachgerecht zu betreuen (BBi 1990 II 961, S. 971). Für die Beratungsmethodik bedeutet dies, dass ein Ansatz zu wählen ist, der den Bedürfnissen der ratsuchenden Personen gerecht wird. Beratungsgespräche mit langjährig von häuslicher Gewalt

betroffenen Personen sind oft von ausgeprägter Ambivalenz gezeichnet. Die Motivierende Gesprächsführung ist eine Methode, welche zur Beratung von Ambivalenz erlebenden Menschen empfohlen wird (Widulle, 2020, S. 103). In den nachfolgenden Unterkapiteln werden zentrale Aspekte dieser Methode vorgestellt.

3.4.1. Motivierende Gesprächsführung

Miller und Rollnick (2015) beschreiben Motivierende Gesprächsführung als «ein personenzentrierter therapeutischer Stil, der sich dafür eignet, mit dem häufigen Problem der Ambivalenz gegenüber Veränderung umzugehen.» (S. 50). Motivierende Gesprächsführung will ratsuchende Personen unterstützen, sich von äusseren Einflussfaktoren zu distanzieren und innere Entscheidungsfähigkeiten und Handlungsmacht zu erlangen (Jähne & Schulz, 2018, S. 107).

Die Motivierende Gesprächsführung geht davon aus, dass jedes Verhalten subjektiv sinnvoll ist (Jähne & Schulz, 2018, S. 35). Aus der Perspektive von Dritten kann dieses Verhalten unverständlich oder dysfunktional sein (ebd.). Dieser Widerspruch kann aufgrund der mit dem Verhalten einhergehenden Konsequenzen entstehen (Jähne & Schulz, 2018, S. 36). Die Motivierende Gesprächsführung thematisiert diese Diskrepanz und unterstützt bei der Suche nach gelingenderem Verhalten (ebd.). Werden Verhaltensveränderungen als Anliegen in Beratungsgesprächen eingebracht, bedeutet dies für die ratsuchende Person, dass sie ein subjektiv sinnvoll erscheinendes Verhalten ändern will. Die für eine Verhaltensveränderung erforderliche Motivation setzt voraus, dass sie ihr Verhalten nicht ausschliesslich als positiv erlebt (Jähne & Schulz, 2018, S. 45). Insofern ist das Erleben von Nachteilen oder Widersprüchen eine Grundvoraussetzung für Veränderungsprozesse (ebd.). Diese sich widersprechenden Einstellungen zu einer Thematik äussert sich im Erleben von Ambivalenz (ebd.). Die Aufgabe der beratenden Person besteht darin, die der Ambivalenz zu Grunde liegenden Widersprüche in den Schilderungen der ratsuchenden Person zu erkennen und ihr diese zu spiegeln (Jähne & Schulz, 2018, S. 46).

Die Veränderung eines subjektiv sinnhaften Verhaltens kann Reaktanz hervorrufen (Jähne & Schulz, 2018, S. 36). Selbst erarbeiteten Veränderungen wird ein höherer Wert beigemessen als von Dritten initiierte (Jähne & Schulz, 2018, S. 37). Aus diesen Gründen wird die ratsuchende Person in die Beratung einbezogen (ebd.). Ihre Beweggründe, Werte und Befürchtungen werden erkundet (ebd.). Insofern respektiert die Motivierende Gesprächsführung die ratsuchende Personen als Expert:innen ihres Lebens, die ihr Wissen in die Beratung einbringen (ebd.). Die

beratenden Personen wiederum gelten als Expert:innen für Veränderungsprozesse, die das erforderliche Fachwissen beisteuern (ebd.).

3.4.2. Arbeitsphasen der Motivierenden Gesprächsführung

Die Motivierende Gesprächsführung umfasst die vier Phasen Beziehungsaufbau, Fokussing, Evokation und Planung (Jähne & Schulz, 2018, S. 52). Das Ziel des Beziehungsaufbaus ist, eine akzeptierende und verständnisvolle Arbeitsatmosphäre zu schaffen (Jähne & Schulz, 2018, S. 51).

In der Phase des Fokussierens werden die individuellen Problemlagen der ratsuchenden Person, ihre Sichtweisen und Haltungen zur Thematik sowie ihre Motivation und Ambivalenz in Bezug auf die Veränderung erkundet (Jähne & Schulz, 2018, S. 52). Insbesondere werden Ambivalenzen Raum gegeben und Diskrepanzen herausgearbeitet (ebd.). Die Phase schliesst mit gewonnener Klarheit über Fokus und Ziel der Beratung ab (Jähne & Schulz, 2018, S. 53).

Während der Phase der Evokation wird die ratsuchende Person in ihrer Selbstwirksamkeit bestärkt (Jähne & Schulz, 2018, S. 42). Zentral sind das Erkennen und Erleben der eigenen Fähigkeit zur Veränderung (ebd.). Das Ziel der Evokation ist die Selbstverpflichtung der ratsuchenden Person zur Umsetzung der Veränderung (Jähne & Schulz, 2018, S. 53).

Der Beratungsprozess schliesst mit der Planung ab, welche die konkrete Umsetzung der Veränderung beinhaltet (Jähne & Schulz, 2018, S. 54). Hierzu werden von Seiten der beratenden Person die notwendigen Informationen und Unterstützungsangebote vermittelt (ebd.).

3.4.3. Arbeitstechniken der Motivierenden Gesprächsführung

Offene Fragen sind eine elementare Technik der Motivierenden Gesprächsführung (Jähne & Schulz, 2018, S. 55). Sie werden in allen Phasen angewendet (ebd.). Fragen sind, so Jähne und Schulz (2018), «der rote Faden in der Beratung» (S. 59). Gerade im Zusammenhang mit Ambivalenzen ermöglichen Fragen der ratsuchenden Person, sich diesen bewusst zu werden und mit ihnen auseinanderzusetzen (Jähne & Schulz, 2018, S. 56). Offene Fragen helfen, die Gründe für und gegen eine Veränderung zu entdecken und zu reflektieren (ebd.).

Eine weitere Technik sind Würdigungen (Jähne & Schulz, 2018, S. 62). Gewürdigt wird die ratsuchende Person in ihrem Dasein und mit ihren Themen (Jähne & Schulz, 2018, S. 63). Dies schliesst insbesondere Akzeptanz von Verhalten und Unterstützung bei der Suche nach dessen

Gründen ein (ebd.). Würdigung beinhaltet eine sensible und ehrliche Wertschätzung noch so klein wirkender Schritte hin zu einer Veränderung (Jähne & Schulz, 2018, S. 64).

Reflektierendes Zuhören ist eine Technik, welche die für die Veränderung essenziellen Kernaussagen der ratsuchenden Person prägnant wiederholen oder zusammenfassen (Jähne & Schulz, 2018, S. 72). Die ratsuchende Person wird dadurch angeregt, tiefer in das Thema einzusteigen (ebd.). Die verbale Kommunikation ist beim reflektierenden Zuhören ebenso wichtig wie die nonverbale (Jähne & Schulz, 2018, S. 73).

Zur Strukturierung von Schilderungen eignet sich die Technik des Zusammenfassens (Jähne & Schulz, 2018, S. 82). Die Zusammenfassung des Gehörten schafft Orientierung und Strukturierung, macht Zusammenhänge erkennbar, ermöglicht eine Überprüfung und Korrektur des Verstandenen und fördert die Selbsterkenntnis (Jähne & Schulz, 2018, S. 82-83).

Die Technik der Förderung der selbstmotivierenden Sprache dient dazu, die ratsuchende Person zu selbstmotivierenden Aussagen hin zu leiten (Jähne & Schulz, 2018, S. 97). Selbstmotivierende Aussagen bestärkt die Selbstwirksamkeitserwartung (ebd.). Sie entstehen in Gesprächen, die vom Wunsch nach Veränderung ausgehen (ebd.). Weiter bedingen sie eine Erfragung der zur Bewältigung der Veränderung vorhandenen Fähigkeiten, sowie eine Auseinandersetzung mit den für die Veränderung sprechenden Gründen und der Notwendigkeit der Veränderung (ebd.). In fortgeschrittenen Beratungsgesprächen werden das Commitment zur Veränderung und die konkreten, verändernden Aktivitäten vertieft (Jähne & Schulz, 2018, S. 98). Am Ende des Prozesses steht die Selbstverpflichtung zur Umsetzung der geplanten Handlungen (ebd.).

Eine weitere Technik ist das Vermitteln von Hoffnung und Zuversicht (Jähne & Schulz, 2018, S. 106). Die Hoffnung, das Ziel tatsächlich zu erreichen, begünstigt die Umsetzung der Veränderung (Jähne & Schulz, 2018, S. 107). So wie die Motivation unabdingbar für das Wollen ist, ist die Zuversicht unabdingbar für das Können (ebd.). Die Attraktivität des Ziels und die Selbstwirksamkeitserfahrungen beeinflussen die Hoffnung (ebd.). Hoffnungsvermittelnd wirkt emotionales Bestärken sowohl von Erfolgen als auch von neu gesetzten Zielen (ebd.). Wichtig ist, dass die beratende Person authentisch und spürbar an die ratsuchende Person glaubt und authentische, ermutigende und förderliche Feedbacks gibt (Jähne & Schulz, 2018, S. 108).

3.4.4. Umgang mit Ambivalenz und Dissonanz

Es gibt stets Gründe, die für und solche, die gegen eine Veränderung sprechen. Diese konträren Gründe manifestieren sich durch das Erleben von Ambivalenz. Aufgrund der gegen eine

Veränderung sprechenden Gründe erlebt die ratsuchende Person Widerstand gegen die Veränderung (Jähne & Schulz, 2018, S. 116). Ambivalenzen sind emotionale Zwickmühlen (Jähne & Schulz, 2018, S. 55). Nicht aufgelöst führen sie zu kognitiven Dissonanzen, einem als bedrohlich erlebten Zustand (ebd.). Die Auseinandersetzung mit den der Ambivalenz zugrunde liegenden widersprüchlichen Haltungen oder Einstellungen ermöglichen eine Entscheidungsfindung (ebd.). Diese beendet die kognitive Dissonanz (ebd.).

Für diesen Prozess kann die Waage der Motivation hilfreich sein (Jähne & Schulz, 2018, S. 93). Alle Faktoren, die für die Beibehaltung des Status quo und die für die Veränderung des Status quo, sowie, die für eine Veränderung und die gegen eine Veränderung sprechen, werden aufgelistet (ebd.). Die ratsuchende Person kann den einzelnen Faktoren entsprechend der Wichtigkeit, die sie ihnen zumisst, einen Wert zwischen null und zehn zuweisen (ebd.). Dies ermöglicht, die Motivationslage rational fassbar zu machen (ebd.).

Sustain Talk ist das Sprechen über die Gründe, die aus Perspektive der ratsuchenden Person gegen eine Veränderung sprechen (Jähne & Schulz, 2018, S. 117). Der Einbezug dieser Gründe ist wesentlich und gehört in jede Beratung (ebd.). Die von der ratsuchenden Person als wichtig wahrgenommenen Gründe sind ausreichend zu berücksichtigen (ebd.). Der Sustain Talk ist jedoch zu beenden, bevor eine Problemfokussierung eintritt (ebd.). Sustain Talk wird durch die Paraphrasierung der Aussage der ratsuchenden Person angestoßen (Jähne & Schulz, 2018, S. 118). Mit einer pointierten oder übertriebenen Wiederholung kann die verhaltensmanifestierende Bedeutung der Aussage hervorgehoben werden (ebd.). Dies ermöglicht der ratsuchenden Person ihre Aussage zu überprüfen und gegebenenfalls zu relativieren (ebd.).

Weitere Techniken des Sustain Talks sind die Betonung der Autonomie der ratsuchenden Person und das Reframing (Jähne & Schulz, 2018, S. 119). Die Betonung der Autonomie ist die Erinnerung daran, dass die Entscheidung für oder gegen eine Veränderung vollumfänglich der ratsuchenden Person obliegt (Jähne & Schulz, 2018, S. 120). Dies unterstützt die beratende Person die Rolle als Expert:in für Veränderungsprozesse und die ratsuchende Person die Rolle als Expert:in ihres Lebens beizubehalten oder wieder einzunehmen (ebd.). Mittels Reframing nimmt die beratende Person die Perspektive der ratsuchenden Person auf und fügt eine neue, ressourcenorientierte Interpretation hinzu (Jähne & Schulz, 2018, S. 121). Dies zeigt der ratsuchenden Person eine alternative Sichtweise auf (ebd.).

Widerstand entsteht nicht nur durch Ambivalenz. Dissonanzen in der Beratungsbeziehung lösen ebenfalls Widerstand aus (Jähne & Schulz, 2018, S. 116). Dissonanzen gefährden die

Beratungsbeziehung. Diese Form von Widerstand beruht auf der Tatsache, dass Dritte, die eine Verhaltensveränderung attraktiv machen und zu einer solchen motivieren wollen, stattdessen oft Reaktanz auslösen und die Motivation zur Veränderung mindern (Jähne & Schulz, 2018, S. 115). Die versuchte Einflussnahme wird als Bedrohung der subjektiven Freiheit erlebt (Jähne & Schulz, 2018, S. 116). Widerstand im Sinne von Reaktanz im Beratungsgespräch deutet darauf hin, dass die beratende Person unangemessen beeinflussend oder forcierend auf die ratsuchende Person einwirkt (ebd.).

Warnzeichen für Dissonanzen sind verteidigende Aussagen, mit welchen die ratsuchende Person sich und/oder ihr Verhalten rechtfertigt; Offensiven, mit welchen eine Opposition zwischen der ratsuchenden Person und der beratenden Person geschaffen werden; Unterbrechungen des Gesprächs durch die ratsuchende Person und schliesslich die Distanzierung der ratsuchenden Person (Jähne & Schulz, 2018, S. 123-124).

Dissonanzen müssen wie alle anderen Störungen Vorrang haben. Es gilt, innezuhalten und den Widerstand zu reflektieren (Jähne & Schulz, 2018, S. 125). Dissonanzen ist mit Akzeptanz, Reflexion und Wertschätzung zu begegnen (Jähne & Schulz, 2018, S. 126). Sollte sich die ratsuchende Person durch die beratende Person verletzt fühlen, ist eine Entschuldigung seitens der beratenden Person angezeigt (Jähne & Schulz, 2018, S. 125). Fühlt sie sich angegriffen, kann eine Würdigung dieser Tatsache hilfreich sein (ebd.).

3.4.5. Entscheidungsfindung und Umsetzung

Sobald die Zweifel bearbeitet und überwunden sind, nähert sich der Veränderungsprozess der Entscheidungsfindung (Jähne & Schulz, 2018, S. 131). Schlüsselemente sind Ich-Botschaften, welche die Übernahme von Verantwortung signalisieren, selbstmotivierende und selbstverpflichtende Aussagen sowie das Commitment zur Veränderung (Jähne & Schulz, 2018, S. 132). Beratende haben in dieser Phase die Rolle eines Coachs inne (ebd.). Sie stehen der ratsuchenden Person zur Vermittlung von Wissen und Informationen zur Seite (ebd.). Die Umsetzung bedingt insbesondere Unterstützung bei der Formulierung von spezifischen, attraktiven, messbaren, realistischen und terminierten Zielen (Jähne & Schulz, 2018, S. 135-136). Dabei sind mögliche Hindernisse und Herausforderungen zu berücksichtigen und Bewältigungsstrategien zu erörtern (Jähne & Schulz, 2018, S. 137).

3.5. Deutungssensible und traumasensible Motivierende Gesprächsführung

Motivierende Gesprächsführung umfasst die vier Phasen Beziehungsaufbau, Fokussing, Evokation und Planung (Jähne & Schulz, 2018, S. 52). Die Phasen lassen sich mit deutungssensiblen und traumasensiblen Aspekten kombinieren. Die in den beiden folgenden Unterkapiteln festgehaltenen Überlegungen knüpfen an die vorhergehenden Erkenntnisse aus dem Kapitel 3. Beratung chronifiziert gewaltbetroffener Personen an und beruhen primär auf dem Unterkapitel 3.3. Beratungsrelevante Erkenntnisse.

3.5.1. Beziehungsaufbau

Der Beziehungsaufbau dient der Gestaltung einer akzeptierenden und verständnisvollen Arbeitsatmosphäre (Jähne & Schulz, 2018, S. 51). Anlässlich des Beziehungsaufbaus lassen sich die Mehrheit der im Unterkapitel 3.3.2. Traumasensible Aspekte festgehaltenen Erkenntnisse berücksichtigen.

Besonders im Rahmen einer Krisenintervention hat die Vermittlung von Sicherheit erste Priorität. Welche Form von Sicherheit im Einzelfall angemessen ist, ist situationsabhängig. Sicherheit zu vermitteln kann von einer klaren und verständlichen Aufklärung über die Schweigepflicht und das Beratungsangebot hin zu der Vermittlung einer Schutzunterkunft reichen. Darüber hinaus ist das Konzept des sicheren Ortes wegleitend für die Vermittlung von Sicherheit. Ein traumasensibler und sicherheitsvermittelnder Beratungsraum ist transparent, beziehungsorientiert, schenkt Beachtung, drückt Wertschätzung aus, orientiert sich an den Bedürfnissen der ratsuchenden Person, ist partizipativ, ermutigt, ermächtigt und ermöglicht das Erleben von Freude. (Zum Ganzen siehe oben 3.3.2. Traumasensible Aspekte).

Beziehungsfördernd ist, der ratsuchenden Person zu vermitteln, dass sie als Subjekt wahrgenommen und dass ihr Raum für Narration eröffnet wird. Die hierfür zentrale Kompetenz seitens der beratenden Person ist das Aktive Zuhören. Dieses schafft den Raum für Narration. Das Vergegenwärtigen, dass jedes Verhalten einer ratsuchenden Person einen guten Grund hat, den es zu würdigen und erkunden gilt, kann ebenfalls gesprächsförderlich sein. Eine klare Positionierung der beratenden Person auf Seiten der Betroffenen bringt zum Ausdruck, dass sie in ihrem subjektiven Erleben gesehen, gehört und ernstgenommen werden. Dies ist ein erster

und wesentlicher Schritt für Anerkennung des widerfahrenen Unrechts und die Wiedergutmachung dessen. (Zum Ganzen siehe oben 3.3.2. Traumasensible Aspekte).

Konfrontative Stellungnahme seitens der beratenden Person sind während dem Beziehungsaufbau fehl am Platz. Förderlich ist alles, was positive Beziehungserfahrungen ermöglicht. Sofern sich Betroffene während dem Beziehungsaufbau mit der gewaltausübenden Person solidarisieren, kann eine konträre Stellungnahme seitens der beratenden Person Reaktanz auslösen. Eine aktive Positionierung der beratenden Person, dass gewaltausübende Personen für ihre Taten und deren Folgen vollumfänglich verantwortlich sind, sowie eine klare Positionierung gegen gewaltförmige Machtverhältnisse, ist während dem Beziehungsaufbau nur dann hilfreich, wenn dies in Einklang mit der Narration der beratenen Person geschieht. (Zum Ganzen siehe oben 3.3.2. Traumasensible Aspekte und 3.4.4. Umgang mit Ambivalenz und Dissonanz).

3.5.2. Fokussieren

In der darauffolgenden Phase des Fokussierens werden die individuellen Problemlagen der ratsuchenden Person, ihre Sichtweisen und Haltungen zur Thematik sowie ihre Motivation und Ambivalenz in Bezug auf die Veränderung erkundet (Jähne & Schulz, 2018, S. 52). Entsprechend sind in dieser Phase die im Kapitel 3.3.1. Deutungssensible Aspekte erörterten Erkenntnisse zentral.

Im Kontext der Beratung gilt zu berücksichtigen, dass die ratsuchende Person ihre Beziehung trotz Gewalt nicht schon immer als gewaltgeprägt gedeutet hat oder deutet. Die Aufgabe der beratenden Person ist das Erkunden der Spielregeln, welche in der Beziehung der ratsuchenden Person gelten, der sozialen Normen und Bilder, welche die ratsuchende Person über Paarbeziehungen hat, und schliesslich der beziehungsinternen Machtverhältnisse und der Anpassungsleistungen der ratsuchenden Person. Diese subjektiven Erlebnisse und Deutungen geben Aufschluss über den Umgang, den sie mit der Gewalt gefunden hat. (Zum Ganzen siehe oben 3.3.1. Deutungssensible Aspekte).

Kontraproduktiv und zu vermeiden sind Fragen nach dem Weshalb des Verbleibs in der Beziehung. Eine traumasensible Beratung beruht darauf, dass jedes Verhalten einer ratsuchenden Person einen guten Grund hat, den es zu erkunden und würdigen gilt. Dementsprechend gilt es nach dem guten Grund zu forschen, weshalb sie sich für die Beziehung entschieden hat. Dieser Grund ist bei der Thematisierung der gegen die Trennung sprechenden

Ambivalenz aufzugreifen. (Zum Ganzen siehe oben 3.3.1. Deutungssensible Aspekte, 3.3.2. Traumasensible Aspekte und 3.4.4. Umgang mit Ambivalenz und Dissonanz).

Weiter gilt zu berücksichtigen, dass Gewalt an sich kein Grund für eine Trennung sein muss. Relevant ist vielmehr, welche unabdingbaren Erwartungen die gewaltbetroffene Person an die Beziehung stellt. Gemeint sind Erwartungen, deren Verletzung einen derartigen Loyalitätsbruch darstellen, dass die Beziehung in Frage gestellt wird. Solche Loyalitätsbrüche sind die Gründe, die in der Waage der Motivation für eine Veränderung sprechen. (Zum Ganzen siehe oben 3.3.1. Deutungssensible Aspekte und 3.4.4. Umgang mit Ambivalenz und Dissonanz).

Zur Entwicklung einer eigenen Deutung des Erlebten und einer eigenen Haltung gegenüber häuslicher Gewalt sind schliesslich offene Deutungsangebote erforderlich. Es gilt, gängige Deutungen zu hinterfragen und die ratsuchende Person zur Kreierung eigener Deutungen zu ermuntern. Gerade in diesem Kontext ist auf Seiten der beratenden Person eine Sensibilisierung auf das Handlungsmuster vieler gewaltbetroffener Personen, sich den Erwartungen anderer Personen anpassen zu müssen, erforderlich. Die Ermunterung, Deutungsangebote zu hinterfragen und eigene, möglicherweise von denjenigen der beratenden Person abweichende Deutungen zu konstruieren, kann der ratsuchenden Person eine korrigierende Beziehungserfahrung eröffnen. (Zum Ganzen siehe oben 3.3.1. Deutungssensible Aspekte und 3.3.2. Traumasensible Aspekte).

Ein dekonstruktivistische Auseinandersetzung mit häuslicher Gewalt ist eine die übliche Deutung von häuslicher Gewalt hinterfragende Herangehensweise (Bublitz, 2003, S. 35). In Frage gestellt werden die Definitionen und Deutungen häuslicher Gewalt, nicht aber deren Auswirkungen und Folgen. Unter dieser Voraussetzung ist eine dekonstruktivistische Auseinandersetzung mit Gewalt mit einer traumasensiblen Beratung vereinbar. Aus traumasensiblen Gründen ist eine klare Kommunikation der professionellen Haltung, dass die Verantwortung für die Gewalt und deren Folgen bei der gewaltausübenden Person liegt, wichtig. Nur so kann das erfahrene Unrecht anerkannt und Würde wiederhergestellt werden. (Zum Ganzen siehe oben 3.3.1. Deutungssensible Aspekte und 3.3.2. Traumasensible Aspekte).

Im Kontext der Beratung gewaltbetroffener Personen kann die Phase des Fokussierens abgeschlossen werden, wenn Klarheit über die Deutung des Erlebten gewonnen, dadurch eine eigene Positionierung zu häuslicher Gewalt möglich ist und sowohl die für als auch die gegen eine Trennung sprechenden Gründe erörtert sind. Daraus resultiert das Ziel der weiteren Beratung.

3.5.3. Evokation

Während der Phase der Evokation wird die ratsuchende Person in ihrer Selbstwirksamkeit bestärkt, was das Erleben der Fähigkeit zur Veränderung umfasst (Jähne & Schulz, 2018, S. 42). Die Wiedererlangung des Subjekt-Seins ist Teil der traumasensiblen Beratung. Entsprechend fließen Erkenntnisse des Kapitels 3.3.2. Traumasensible Aspekte in die Phase der Evokation ein.

In der Beratungsarbeit mit gewaltbetroffenen Personen ist die Gestaltung eines Raums, in dem Ratsuchende ihr Vertrauen in ihre eigene Wahrnehmung wiederfinden können, elementar. Damit einhergehend ist die Frage nach ihren eigenen Bedürfnissen und die Thematisierung deren Erfüllung wichtig. Hierfür ist das traumapädagogische Konzept der Selbstermächtigung anschlussfähig. (Zum Ganzen siehe oben 3.3.1. Deutungssensible Aspekte und 3.3.2. Traumasensible Aspekte).

Das eigene Erleben, die traumatischen Erinnerungen, Empfindungen und Verhaltensmuster zu verstehen, ist eine Grundvoraussetzung, um das Vertrauen in die eigene Wahrnehmung wieder zu erlangen. Dieses Verständnis ist von Seiten der beratenden Person durch die Vermittlung von Fachwissen über Traumata zu unterstützen. Gewaltbetroffene Personen wiederum haben einen grossen Schatz an Kompetenzen, der sie befähigte, ihr Leben unter widrigen Umständen zu bewältigen. Sie sind sich jedoch gewohnt, erniedrigt und kritisiert zu werden. Folglich haben sie erlebt, dass auch ihre Kompetenzen als Schwächen und Fehler umgedeutet worden waren. Ebendiese Kompetenzen und das Expert:innenwissen der ratsuchenden Person gilt es in der Beratung zu entdecken, zu würdigen und zu bestärken. (Zum Ganzen siehe oben 3.3.2. Traumasensible Aspekte).

Die Phase der Evokation ist somit eine dialogische Arbeit, in der das Lebensexpert:innenwissen der ratsuchenden Person ebenso wichtig ist wie das Fachwissen der beratenden Person. Sie ist dann gelingend abgeschlossen, wenn sich die ratsuchende Person selbst zur Umsetzung der Veränderung verpflichtet.

3.5.4. Planung

Der Beratungsprozess schliesst mit der Planung ab, welche die konkrete Umsetzung der Veränderung beinhaltet (Jähne & Schulz, 2018, S. 54). Im Rahmen der Planung haben Beratende vermehrt eine coachende und beratende Rolle (ebd.). Diese letzte Phase der Beratung zeichnet sich durch eine gefestigte Beziehung zwischen beratender und ratsuchender Person aus (Jähne &

Schulz, 2018, S. 164). Dementsprechend eignet sie sich ebenso für Psychoedukation und die Vermittlung von Informationen wie für kritische oder konfrontative Interventionen Seites der beratenden Person (ebd.).

4. Schutzbedarf von häuslicher Gewalt mit-betroffenen Kindern

Kinder sind auf Schutz angewiesen. Die Aufgabe, Kinder zu schützen und ihr Wohl zu wahren, obliegt primär den Eltern (KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 1.27). In Art. 296 Abs. 1 Zivilgesetzbuch (ZGB) ist der Kerngedanke verankert, dass die elterliche Sorge dem Kindeswohl dient. Kommen Eltern ihrem Pflichtrecht nicht nach und ist das Kindeswohl gefährdet, kann die Kindesschutzbehörde zum Schutz des Kindes eingreifen (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

Häusliche Gewalt betrifft nicht nur Paarbeziehungen. Häusliche Gewalt sind «alle Handlungen physischer, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie [...] vorkommen [...]» (Art. 3 lit. b Istanbul-Konvention). Die Familien inhärenten, traditionell hierarchisch strukturierten Geschlechter- und Generationenverhältnisse sind besonders anfällig für Machtmissbrauch und Übergriffe (Hagemann-White, 2017, S. 430). In Familien, in denen langjährig häusliche Gewalt ausgeübt wird, sind die Kinder auch in die Beziehungsdynamik eingebunden (Helfferich & Kavemann, 2004, S. 139). In jeder Familie mit Kindern, in der Gewalt angewendet wird, sind die Kinder entweder persönlich von Gewalt betroffen oder durch das Miterleben mitbetroffen.

Häusliche Gewalt läuft dem Kindeswohl zuwider. Bei Betroffenheit und Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt steht die Frage nach einer Kindeswohlgefährdung im Raum. Sei dies als Einschätzung der häuslichen Gewalt als tangierender Belastungsfaktor (Kindler, 2013, S. 40) oder als Einschätzung der häuslichen Gewalt als Kindeswohlgefährdung, sofern die Belastungen ein entwicklungsbeeinträchtigendes Ausmass annehmen (Hauri & Zingaro, 2020, S. 14).

Nachfolgend werden Definition und Auswirkungen von häuslicher Gewalt erörtert. Bei Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt besteht das Risiko, dass die Kinder früher oder später auch direkt gewaltbetroffen sind (EBG, 2022, S. 14). Aus diesem Grund wird die direkte Betroffenheit (Unterkapitel 4.1.) und die Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt thematisiert (Unterkapitel 4.2.). Anknüpfend daran folgt eine vertiefte Auseinandersetzung mit und eine Beantwortung der Frage nach der Bedeutung von häuslicher Gewalt für das Kindeswohl (Unterkapitel 4.3.). Erörtert und kritisch diskutiert wird sodann das Melderecht von Opferberatungsstellen an die KESB (Unterkapitel 4.4.). Abschliessend folgt eine Empfehlung zur Handhabung der Mitwissenschaft von Opferberatungsstellen um die Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt von Kindern (Unterkapitel 4.5.).

4.1. Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird erst die persönliche Betroffenheit von häuslicher Gewalt von Kindern und anschliessend deren Mitbetroffenheit erläutert. Der Begriff der Mitbetroffenheit ist bewusst gewählt. Die Erklärung findet sich am Ende des Unterkapitels 4.2.2.

4.1.1. Gegen Kinder gerichtete häusliche Gewalt

Kinder erleben Gewalt oft innerfamiliär (EBG, 2020a, S. 3). Gegen Kinder gerichtete häusliche Gewalt umfasst physische, psychische und sexuelle Misshandlungen sowie Vernachlässigungen (ebd.). Auch physische oder psychische Bestrafungen sind eine Form häuslicher Gewalt (EBG, 2020a, S. 4).

Physische Gewalt umfasst sämtliche gewaltsame Einwirkungen auf den Körper wie beispielsweise, schlagen, schütteln, quetschen, verbrühen, verbrennen oder würgen (Hauri & Zingaro, 2020, S. 13). Physischen Misshandlungen sind mehrheitlich Kinder unter sechs Jahren ausgesetzt (Brunner, 2020, S. 19).

Psychische Misshandlungen sind die häufigsten Gewalttaten an Kindern (Brunner, 2020, S. 21). Sie sind jedoch oft weniger ersichtlich (ebd.). Ihre Folgen werden häufig unterschätzt (Hauri & Zingaro, 2020, S. 14). Psychische Gewalt ist ablehnendes Verhalten gegenüber einem Kind (ebd.). Mögliche Ausdrucksformen sind Beschimpfungen, Erniedrigungen, Liebesentzug, Freiheitsentzug, Isolierung von Gleichaltrigen, Zuweisung einer Sündenbockrolle und Drohungen (ebd.). Eine Bindungsperson, die ein Kind mit ihren Forderungen oder Wünschen nötigt und als Konsequenz entweder Zuwendung oder Liebesentzug in Aussicht stellt (Brunner, 2020, S. 21), übt ebenso psychische Gewalt aus wie Eltern, die ihre Kinder, beispielsweise durch altersunangemessene Übertragung von Verantwortung, parentifizieren (Alle, 2020, S. 22). Psychische Gewalt ist Ausdrucksform einer gestörten Eltern-Kind Beziehung und im Familiensystem verankert (Alle, 2020, S. 23).

«Sexuelle Ausbeutung beginnt dann, wenn die sexuelle Handlung der eigenen Befriedigung dient.» (Marti & Wermuth, 2009, S. 65). Sexuelle Gewalt umfasst sämtliche sexuellen Handlungen mit, an oder vor einem Kind, denen das Kind mangels Urteilsfähigkeit nicht zustimmen kann, gegen die es sich nicht wehren kann oder die gegen den Willen des Kindes erfolgen und die der Befriedigung der Bedürfnisse der erwachsenen Person dienen (Deegener, 2005; zit. in Hauri & Zingaro, 2020, S. 16). Dazu zählen unter anderem Exhibitionismus,

Masturbation vor oder mit dem Kind, sexuell konnotierte Kommunikation, Belästigungen und Berührungen sowie sämtliche Formen der Penetration (Hauri & Zingaro, 2020, S. 16).

Vernachlässigungen sind ungenügende oder fehlende Berücksichtigungen kindlicher Bedürfnisse (Brunner, 2020, S. 20). Sie beeinträchtigen die kindliche Entwicklung (Hauri & Zingaro, 2020, S. 13). Vernachlässigt werden können physische, psychische und emotionale Bedürfnisse, wie die Bedürfnisse nach Beziehung, Zugehörigkeit, Anregung, Förderung, Liebe, Akzeptanz, Fürsorge, Schutz, Pflege und Ernährung (Brunner, 2020, S. 20). Ungenügende Anregungen zur motorischen, sozialen und sprachlichen Entwicklung des Kindes sind ebenso Vernachlässigungen wie unangemessenes, entwicklungshinderliches Erziehungsverhalten (Hauri & Zingaro, 2020, S. 13).

Die frühe Kindheit ist besonders vulnerabel und Kleinkinder sind einem höheren Gefährdungsrisiko ausgesetzt (Hauri & Zingaro, 2020, S. 16). Je jünger ein Kind ist, desto mehr ist es auf eine prompte und verlässliche Befriedigung seiner Bedürfnisse angewiesen (Brunner, 2020, S. 20). In frühem Alter erlebte Misshandlungen haben rasch ein lebensbedrohliches Ausmass (Hauri & Zingaro, 2020, S. 16). Emotionale Vernachlässigungen von Säuglingen und Kleinkindern haben gravierende Auswirkungen auf deren Entwicklung (Hauri & Zingaro, 2020, S. 17).

4.1.2. Gegen ein Elternteil gerichtete häusliche Gewalt

Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt umfasst primär das Miterleben von Gewalt gegenüber einem Elternteil oder Geschwister (EBG, 2020a, S. 3). Dies bedeutet, dass Kinder verbale, körperliche oder sexuelle Gewalttaten an Bezugspersonen mitansehen oder mitanhören (EBG, 2020a, S. 4). Das Miterleben von häuslicher Gewalt kann bereits pränatal, insbesondere durch sexuelle Gewalt oder durch Gewalt gegen den Bauch der Mutter, beginnen (ebd.).

Mitangesehene oder mitgehörte Misshandlungen können als Schmerzen am eigenen Körper empfunden werden (Strasser, 2013, S. 48, 49). Die Mitbetroffenheit von psychischer Gewalt wird von Kindern als mindestens so verletzend Belastung beschrieben wie diejenige von physischer Gewalt (Strasser, 2013, S. 50-51). Das Miterleben von sexueller Gewalt kann mit intensiven Gefühlen von Ohnmacht und Verwirrung einhergehen (Strasser, 2013, S. 54). Bei miterlebter sexueller Gewalt kommt erschwerend dazu, dass deren Tabuisierung das Sprechen darüber und die Verarbeitung hindert (ebd.).

Das Miterleben von häuslicher Gewalt geht mit Gefühlen von Angst, Hilflosigkeit, Ohnmacht und Mitleid einher (Schär, 2015, S. 31). Das durch Gewaltbetroffenheit ausgelöste Leid eines Familienmitglieds mitzerleben, ohne ihm helfen zu können, kann kaum ertragbar sein und Verzweiflung sowie innere Zerrissenheit auslösen. Gegenüber der gewaltausübenden Person können Gefühle von Hass und Abneigung entstehen, die mit ebenfalls vorhandenen Gefühlen von Zuneigung kollidieren und in tiefen Verunsicherungen und Schuldgefühlen resultieren. Die Schuldgefühle führen zwecks Wiedergutmachung zu einer noch stärkeren Unterwertung unter die gewaltausübende Person.

Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt bedeutet Miterleben der Emotionen der Erwachsenen und der Ohnmacht der gewaltbetroffenen Person (EBG, 2020a, S. 4). Von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder geraten oft in einen Loyalitätskonflikt zwischen Vater und Mutter (Hauri & Zingaro, 2020, S. 14). Sie können sich einerseits für die Gewalt verantwortlich und andererseits mangels Handlungsfähigkeit überfordert fühlen (ebd.). Sie können versuchen, das Opfer zu schützen und dabei selbst Gewalt erleben (EBG, 2020a, S. 4). Überdies können Kinder von der gewaltausübenden oder der gewaltbetroffenen Person direkt in die Gewalthandlungen einbezogen werden (ebd.). Ein Einbezug in die Gewalt durch einen Elternteil löst besonders gravierende Loyalitätskonflikte und Gefühle von Ambivalenz und Schuld aus (Strasser, 2013, S. 52).

Die Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt kann aufgrund eingeschränkter Erziehungskompetenzen und Fürsorgefähigkeiten der Eltern zahlreiche negative Sekundärfolgen für die Kinder haben (EBG, 2020a, S. 4). In von häuslicher Gewalt geprägten Familien kommt es oft zu einer Rollenumkehr, einer Parentifizierung, zwischen Eltern und Kindern (Strasser, 2013, S. 52). Die Bedürfnisse der Kinder werden nicht wahrgenommen (ebd.). Stattdessen müssen sie die schützenden und behütenden Rollen der Eltern einnehmen (ebd.). Dies stellt Kinder vor eine nicht bewältigbare Herausforderung (ebd.). Sie sind der Macht des gewaltausübenden Elternteils unterlegen und scheitern trotz aller Bemühungen (ebd.). Sie sind damit konfrontiert, nie zu genügen (ebd.).

Mit häuslicher Gewalt aufzuwachsen bedeutet, ein von Willkür geprägtes Zuhause ohne Schutz oder Sicherheit zu haben (Schär, 2015, S. 31). Häusliche Gewalt wird oft als Tabu sozialisiert (Strasser, 2013, S. 57). Die Mitbetroffenheit von Gewalt kann Schamgefühle auslösen (ebd.). Das Wissen um die gesellschaftliche Ächtung von Gewalt oder explizite Verbote seitens der Eltern über die Gewalt zu sprechen, kann Kinder zur Geheimhaltung zwingen (Schär, 2015, S. 35-36). Kindern fehlen sodann familienintern und in ihrem Umfeld Bezugspersonen, mit denen sie über

ihr Erleben reden können (Strasser, 2013, S. 57). Viele von Gewalt mitbetroffene Kinder sind mit ihren Erfahrungen und Gefühlen isoliert (ebd.).

Weiter sind von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder regelmässig bei Polizeiinterventionen anwesend (EBG, 2020a, S. 4, 5). Etliche flüchten mit der gewaltbetroffenen Person aus ihrem Zuhause (EBG, 2020a, S. 4). Schliesslich sind die Kinder einem massiv erhöhten Eskalationsrisiko ausgesetzt, wenn sich die Eltern trennen (ebd.). Sie können weiterhin in den Paarkonflikt involviert und instrumentalisiert werden (ebd.). Bei der Ausübung des Besuchsrechts kann es erneut zu Gewalt kommen (ebd.).

Bei Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt ist stets zu berücksichtigen, dass diese das Risiko birgt, früher oder später direkt von Gewalt betroffen zu sein (EBG, 2022, S. 14; Kindler, 2005; zit. in Hauri & Zingaro, 2020, S. 15).

4.2. Auswirkungen der Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt

In den beiden nachfolgenden Unterkapiteln werden die aktuellen Erkenntnisse zu den gesundheitlichen und psychosozialen Auswirkungen der Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt im Kindesalter dargelegt.

4.2.1. Auswirkungen der Betroffenheit von häuslicher Gewalt

Gewalt gegen Kinder hat unmittelbare Folgen und Langzeitauswirkungen (Siegler et al., 2021, S. 508). Betroffene Kinder können Verletzungen erleiden und physische oder psychische Schmerzen und Beschwerden haben (ebd.). Reaktionen auf und Adaptionen an die Gewalt, die zunächst dem Überleben dienen, können sich später problematisch auf das Verhalten und die Gesundheit auswirken (ebd.). Die Folgen von Missbrauch an Kindern sind umso gravierender, je länger der Missbrauch andauert (ebd.).

Vernachlässigungen können die physische, kognitive und sozialemotionale Entwicklung gefährden (Alle, 2020, S. 21). Sie können Verhaltensauffälligkeiten und psychische Erkrankungen auslösen (ebd.). Physische Gewalt kann physische Verletzungen, bleibende physische Schädigungen oder den Tod zur Folge haben (Alle, 2020, S. 23-24). Sie kann sämtliche Bereiche der kognitiven, psychischen, emotionalen und sozialen Entwicklung sowie des Verhaltens stören und beeinträchtigen (ebd.). Psychische Gewalt hat dieselbe Destruktivität und verursacht dieselben psychischen Vulnerabilitäten wie physische Gewalt und Vernachlässigungen (Vachon et al., 2015, S. 7, 8). Als Eingriff in die persönliche Integrität eines Kindes kann psychische Gewalt

namentlich gravierende psychische und kognitive Schäden anrichten (Alle, 2020, S. 23). Ebenso kann sexuelle Gewalt insbesondere die psychische Gesundheit und das Verhalten tiefgreifend stören (Alle, 2020, S. 25). Sie kann schwere psychische Erkrankungen auslösen (ebd.).

Wiederholte Misshandlungen und Vernachlässigungen durch Bindungspersonen können traumatische Erfahrungen sein (Korritko, 2020, S. 99). Je jünger ein von traumatischen Erfahrungen betroffenes Kind ist und je häufiger es traumatische Situationen erlebt, desto tiefer und verfestigter sind die von den traumatischen Reaktionen angelegten neuronalen Bahnen (Korritko, 2020, S. 100).

4.2.2. Auswirkungen der Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt

Kindler (2013) folgert aus der Analyse zahlreicher Studien zu den Folgen der Mitbetroffenheit von schwerer häuslicher Gewalt, dass Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt die gesundheitliche Entwicklung der Kinder beeinträchtigt, sowie Verhaltensauffälligkeiten und psychosomatische Beschwerden begünstigt (S. 35). Ebenfalls mit Verweis auf Studien halten de Andrade und Gahleitner (2020) fest, dass die Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt ein grosses Spektrum an physischen, psychischen und sozialen Folgen hat (S. 94).

Die Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt zeitigt unabhängig vom Alter des Kindes schädliche Folgen. So kann bereits während der Schwangerschaft miterlebte Gewalt die kindliche Entwicklung stark beeinträchtigen (Strasser, 2013, S. 56). Gewalt kann eine Fehlgeburt auslösen (EBG, 2020a, S. 4).

Von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder haben einen unterdurchschnittlichen Schulerfolg und sind eher von Lernschwierigkeiten betroffen (Kindler, 2013, S. 37). Die kognitiven Beeinträchtigungen können lebenspraktisch bedeutsam sein (ebd.). Von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder können sich weniger Beziehungskompetenzen aneignen (Kindler, 2013, S. 38). Dies erhöht insbesondere das Risiko, in eigenen Partnerschaften erneut von Gewalt betroffen zu sein (ebd.). Ihre Bereitschaft, entweder Gewalt auszuüben oder diese zu tolerieren, kann erhöht sein (Kindler, 2013, S. 36).

Die Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung nimmt zu, wenn sich Belastungsfaktoren kumulieren (Kindler, 2013, S. 38). Eigene Betroffenheit und Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt sind kumulierende Belastungsfaktoren (ebd.). Die überwiegende Mehrheit von Kindern, die mehrfachbelastet sind, können sich ohne förderliche Interventionen von Dritten nicht gut entwickeln (Kindler, 2013, S. 39). Studienergebnisse deuten zudem darauf hin, dass das

Miterleben von psychischer Gewalt das psychische Wohlbefinden der Kinder stärker beeinträchtigt als das Miterleben von physischer Gewalt (Naughton et al., 2020, S. 3115).

Wiederholtes Miterleben von Gewalt gegen Geschwister oder einen Elternteil können traumatische Erfahrungen sein (Korritko, 2020, S. 99, 100). Die von den traumatischen Reaktionen angelegten neuronalen Bahnen sind umso tiefer und verfestigter, je jünger ein von traumatischen Erfahrungen betroffenes Kind ist und je häufiger es traumatische Situationen erlebt (Korritko, 2020, S. 100). In einer Studie, die auf Aussagen von häuslicher Gewalt betroffenen Müttern beruhte und die Auswirkung auf Kleinkinder im Alter von einem Jahr untersuchte, zeigten knapp die Hälfte dieser Kinder Symptome einer Traumatisierung (Bogat et al., 2006, S. 109, 119). Festgestellt wurde ein signifikanter Zusammenhang zwischen mütterlicher und kindlicher Traumatisierung (Bogat et al., 2006, S. 119). Dieser wiederum steht mit der Schwere der häuslichen Gewalt in Relation (ebd.). Erklären lässt sich dies damit, dass die Kinder sowohl dem Stress der Gewalt als auch dem gewaltbedingten Stress der Mütter ausgesetzt sind (ebd.).

Die Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt ist eine psychische Misshandlung (Brunner, 2020, S. 21; Alle, 2020, S. 23). Dasselbe gilt für die Involvierung in Partnerschaftsstreitigkeiten (Brunner, 2020, S. 21). Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt ist demzufolge Betroffenheit von psychischer häuslicher Gewalt. Dies soll mit der Begrifflichkeit Mit-Betroffenheit zum Ausdruck gebracht werden. Psychische Gewalt hat, wie bereits angeführt, dieselbe Destruktivität und verursacht dieselben psychischen Vulnerabilitäten wie physische Gewalt oder Vernachlässigungen (Vachon et al., 2015, S. 7, 8).

4.3. Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen definiert. Anschliessend wird diskutiert, was häusliche Gewalt für das Kindeswohl bedeutet.

4.3.1. Kindeswohl

Kindeswohl ist ein unbestimmter Rechtsbegriff (KOKES-Praxisanleitung Kinderschutzrecht, Rz. 1.11). Das Kindeswohl ist relativ, mehrdimensional, interdisziplinär und transdisziplinär zu deuten (ebd.). Bei der Auslegung des Kindeswohls sind die Grundrechte und die Grundbedürfnisse von Kindern einzubeziehen, haben Risikoabwägungen einzufließen und ist

der Prozesshaftigkeit der Umstände Rechnung zu tragen (KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 1.13). Durch diese Grundsätze soll sichergestellt werden, dass das Kindeswohl normativ gewertet und an wissenschaftlich fundierten Entwicklungsbedarfen gemessen wird (ebd.). Mit überwiegend negativen Konsequenzen behaftete Entscheide sollen vermieden und die sich verändernden Umstände laufend einbezogen werden (ebd.). Dem Kindeswohl verpflichtetes Handeln orientiert sich an den Grundrechten und Grundbedürfnisse von Kindern und wählt die für das Kind jeweils förderlichste Handlungsalternative (KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 1.14).

Der Schutz des Kindes und die Wahrung des Kindeswohls obliegt primär den Eltern (KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 1.27). Der in Art. 296 Abs. 1 ZGB verankerte Kerngedanke, dass die elterliche Sorge dem Kindeswohl dient, bedeutet, dass sich Eltern am Kindeswohl zu orientieren haben (BSK ZGB I-Schwenzer & Cottier, Art. 296, Rz. 8a). Kommen sie ihrem Pflichtrecht nicht nach und ist das Kindeswohl gefährdet, kann die Kindesschutzbehörde zum Schutz des Kindes eingreifen (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

4.3.2. Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung gilt das ernsthafte Risiko einer Beeinträchtigung des physischen, psychischen, geistigen oder sittlichen Wohls eines Kindes (KOKES-Praxisanleitung Kindesschutzrecht, Rz. 2.3). Grundsätzlich können alle Formen von Gewalt und Handlungen gegenüber Kindern und Jugendlichen, welche deren Wohl gefährden, unter den Begriff der Kindeswohlgefährdung subsumiert werden (Loch, 2014, S. 188). Gefährdungen des Kindeswohls können durch physische Gewalt, psychische Gewalt, sexuelle Gewalt und Vernachlässigungen resultieren (Alle, 2020, S. 20-25; Hauri & Zingaro, 2020, S. 12). Sie können aber auch durch Gefährdungslagen, die aufgrund von Erwachsenenkonflikten entstehen und eine spezifische Form psychischer Gewalt sind, entstehen (Hauri & Zingaro, 2020, S. 12). Die Auswirkungen der einzelnen Misshandlungsformen sind multidimensional (Alle, 2020, S. 19). Relevante Faktoren sind das Ausmass der Gewalt, das Alter des Kindes, das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der ersten Misshandlung, die Dauer der Misshandlung und die Häufigkeit der Misshandlung (ebd.).

4.3.3. Häusliche Gewalt als strukturelle Kindeswohlgefährdung

Es steht ausser Frage, dass sowohl die Betroffenheit als auch die Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt schwerwiegende physische, psychische und soziale Folgen haben kann, die sich bis ins Erwachsenenalter auswirken (de Andrade & Gahleitner, 2020, S. 94). Mögliche

Kindeswohlgefährdungen resultieren aus ebendiesen Gewaltformen, die typisch für häusliche Gewalt sind (siehe oben 4.1. Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt und 4.3.2. Kindeswohlgefährdung). In der Literatur wird die Auswirkung von häuslicher Gewalt auf das Kindeswohl unterschiedlich beurteilt: Kindler (2013) schätzt miterlebte häusliche Gewalt als ein bedeutsamer, das Kindeswohl tangierender Belastungsfaktor ein (S. 40). Hauri und Zingaro (2020) erachten häusliche Gewalt dann als Kindeswohlgefährdung, wenn die Belastungen ein entwicklungsbeeinträchtigendes Ausmass annehmen (S. 14). Struck (2008) wiederum bezeichnet häusliche Gewalt als eine strukturelle Kindeswohlgefährdung (S. 66).

Aufgrund dieser unterschiedlichen fachlichen Positionierungen werden nachfolgend Rechte und Bedürfnisse von Kindern mit den Konsequenzen von häuslicher Gewalt in Relation gesetzt. Basierend darauf wird eine eigene Wertung vorgenommen. Die zugehörige fachliche Diskussion beruht auf bisherigen Ausführungen, insbesondere auf den Kapiteln 2.2. Häusliche Gewalt, 4.1. Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt und 4.2. Auswirkungen der Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt.

Gemäss Art. 11 Abs. 1 BV haben Kinder «Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung». Art. 11 BV verpflichtet rechtsanwendende Instanzen, den Schutzbedürfnissen von Kindern Rechnung zu tragen (Reusser & Lüscher, 2014, Rz. 10). Art. 11 Abs. 1 BV hat eine mittelbare Drittwirkung (Reusser & Lüscher, 2014, Rz. 28). Somit sind auch private Personen und Einrichtungen, die mit Kindern in Kontakt stehen, verpflichtet, Kinder vor Übergriffen zu schützen (ebd.). Der Schutzauftrag gilt insbesondere im Opferhilferecht (Reusser & Lüscher, 2014, Rz. 16). Der Schutzgehalt umfasst die physische, psychische, seelische und sexuelle Integrität von Kindern (Reusser & Lüscher, 2014, Rz. 17). Die kindliche Integrität ist mit altersentsprechenden Massnahmen vor Missbrauch zu schützen (ebd.).

Largo (2021) unterscheidet zwischen den kindlichen Grundbedürfnissen nach körperlicher Integrität, Geborgenheit, sozialer Anerkennung, Selbstentfaltung, Leistung und existenzieller Sicherheit (S. 112). Die Grundbedürfnisse sind bei jedem Kind individuell ausgeprägt (Largo, 2021, S. 207). Ein Kind kann sich dann gut entwickeln, wenn seine Bedürfnisse mit den Lebensbedingungen und den Anforderungen der Umwelt übereinstimmen (ebd.).

Die körperliche Integrität umfasst elementare Bedürfnisse wie Ernährung, Schlaf und Sexualität (Largo, 2021, S. 127). Sie hat insofern eine Schlüsselrolle inne, als die körperlichen Bedürfnisse befriedigt sein müssen, damit die anderen Grundbedürfnisse gestillt werden können (Largo, 2021, S. 114). Ebenfalls überlebensnotwendig ist die Befriedigung des Bedürfnisses nach Geborgenheit und Zuwendung (Largo, 2021, S. 128). Kinder sind deswegen in hohem Mass

emotional von Eltern und Bezugspersonen abhängig (Largo, 2021, S. 129). Geborgenheit wird insbesondere durch Nähe, emotionale Sicherheit und die zuverlässige Befriedigung von individuellen Bedürfnissen vermittelt (Largo, 2021, S. 145). Qualitativ massgebend für die Bindung zwischen Eltern und Kind ist, dass die elterliche Bezugsperson vertraut, verfügbar und verlässlich ist, die individuellen Bedürfnisse des Kindes befriedigt und angemessen auf sein Verhalten reagiert (Largo, 2021, S. 146).

Ein Kind erlebt dann soziale Anerkennung, wenn es sich als Person vorbehaltlos angenommen fühlt (Largo, 2021, S. 336). Um soziale Anerkennung zu erhalten, erfüllen Kinder die an sie gestellten Anforderungen und Erwartungen (Largo, 2021, S. 337). Kinder haben eine intrinsische Motivation zur Selbstentfaltung (Largo, 2021, S. 194). Ebenso intrinsisch verankert ist das kindliche Bedürfnis nach Leistung (Largo, 2021, S. 196). Um sich entfalten und befriedigende Leistung erbringen zu können, benötigen Kinder entwicklungspezifische Erfahrungschancen und Räume, die selbstbestimmtes Lernen ermöglichen (Largo, 2021, S. 195, 197). Die Befriedigung des Bedürfnisses nach existenzieller Sicherheit bedingt, dass die existenzielle Sicherheit der Familie gewährleistet ist (Largo, 2021, S. 203). Wenn Grundbedürfnisse der Eltern oder eines Elternteils nicht befriedigt sind, tangiert dies die existenzielle Sicherheit des Kindes (Largo, 2021, S. 346).

Kinder, die physischer Gewalt ausgesetzt sind, erleben ihren Körper als bedroht und Übergriffen ausgesetzt. Von psychischer Gewalt betroffene Kinder erleben sich als Person abgelehnt und infrage gestellt. Sie können Überforderung als Normalität erleben und damit konfrontiert sein, nicht genügen zu können und eigene Bedürfnisse negieren zu müssen. Kinder, die sexueller Gewalt ausgesetzt sind, erleben ihren Körper als Objekt, das zur Befriedigung von Bedürfnissen Dritter dienen und in der Verfügungsmacht Dritter stehen kann. Vernachlässigte Kinder erleben sich als nicht beachtet und damit als wertlos bis störend.

In einer Familie aufzuwachsen, in der häusliche Gewalt ausgeübt wird, bedeutet, in einem System aufzuwachsen, das von Macht und Ohnmacht geprägt ist. Die Familienmitglieder haben bestimmende oder gehorchende Rollen. Die Verletzung der Integrität des Gegenübers zur Durchsetzung eigener Bedürfnisse oder Interessen ist legitim. Macht wird zur Durchsetzung von Kontrolle sowie eigenen Bedürfnissen und Interessen sozialisiert. Ohnmacht wird als Bestandteil von Beziehungen erlebt. Ohnmacht kann entweder durch das Erlangen von Macht oder der Unterwerfung unter die gestellten Anforderungen begegnet werden.

Physische, psychische und sexuelle Gewalt sowie Vernachlässigungen verletzen die Grundbedürfnisse nach körperlicher Integrität, Geborgenheit und sozialer Anerkennung. Die das

Familiensystem prägenden Machtverhältnisse gehen mit einem Selbstverständnis von Fremdbestimmung einher. Die Bedürfnisse und Interessen von Erwachsenen haben Vorrang vor denjenigen der Kinder und die Bedürfnisse und Interessen des gewaltausübenden Elternteils vor denjenigen des gewaltbetroffenen. Den Entwicklungsbedürfnissen der Kinder kann unter diesen Voraussetzungen keine hinreichende Aufmerksamkeit zuteilwerden. Folglich fehlen die für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse nach Selbstentfaltung und Leistung erforderlichen selbstbestimmten Entwicklungsräumen.

Der gewaltbetroffene Elternteil befindet sich in einer bedürfniswidrigen und prekären Lebenssituation. Nef (2020) bezeichnet diesen als ressourcenbindenden Ausnahmezustand (S. 252). Dementsprechend ist nicht sichergestellt, dass der gewaltbetroffene Elternteil konstant als verfügbare, verlässliche und feinfühligere Bezugsperson präsent sein und die kindlichen Bedürfnisse angemessen befriedigen kann.

Ein von häuslicher Gewalt geprägtes Familiensystem kann die Integrität der Kinder, sei es in physischer, psychischer, seelischer oder sexueller Hinsicht, nicht hinreichend sicherstellen. Die dem System inhärenten Strukturen von Macht und Ohnmacht, beherrschen und beherrscht werden sowie dessen Fokus auf die Durchsetzung eigener Bedürfnisse und Interessen laufen den Bedürfnissen von Kindern diametral zuwider. Zusammenfassend ist häusliche Gewalt ein in der Familie vorhandener Umgang mit Macht, der strukturell bedürfnisfeindlich ist. Folglich gefährdet häusliche Gewalt das Kindeswohl stets. Die Wertung von häuslicher Gewalt als strukturelle Kindeswohlgefährdung bringt dies treffend zum Ausdruck.

4.4. Melderecht der Opferberatungsstellen

Opferberatungsstellen haben gestützt auf Art. 11 Abs. 3 OHG ein Melderecht gegenüber der KESB, sofern die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen Person ernsthaft gefährdet ist. In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Aufträge von Opferberatungsstellen und KESB kurz dargelegt, wird der unbestimmte Rechtsbegriff der gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG für eine Meldung erforderlichen ernsthaften Gefährdung erörtert und werden berufsethische Aspekte des Melderechts aufgegriffen.

4.4.1. Auftrag der Opferberatungsstellen

Von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder sind, sofern die Gewalt einen opferhilferelevanten Straftatbestand erfüllt, Angehörige gemäss Art. 1 Abs. 2 OHG. Sofern sie auch selbst strafbarer

häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, sind sie Opfer gemäss Art. 1 Abs. 1 OHG. Opferberatungsstellen haben gegenüber von opferhilferelevanter häuslicher Gewalt betroffenen Kindern dieselben Leistungsauftrag wie gegenüber Erwachsenen. Sie haben Kinder zu beraten (Art. 12 Abs. 1 OHG), bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen (Art. 12 Abs. 1 OHG), sowie Soforthilfe (Art. 13 Abs. 1 OHG) und längerfristige Hilfe (Art. 13 Abs. 2 OHG) zu gewähren (siehe oben 2.3. Auftrag der Opferberatungsstellen).

Als rechtsanwendende Institutionen haben sie den Schutzbedürfnissen von Kindern gemäss Art. 11 BV Rechnung zu tragen (Reusser & Lüscher, 2014, Rz. 10). Dies gilt auch für privatrechtlich organisierte Opferberatungsstellen (Reusser & Lüscher, 2014, Rz. 28). Opferberatungsstellen haben jedoch keinen gesetzlichen Auftrag zum Schutz von Kindern bei drohender oder akuter Kindeswohlgefährdung. Für den Fall, dass Beratende Kenntnis über eine solche erlangen, ist lediglich ihre strenge Schweigepflicht gemäss Art. 11 OHG gelockert. Die Massnahme, die sie zum Schutz von Kindern ergreifen könne, ist die Ausübung des Melderechts gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG an die KESB.

4.4.2. Auftrag der Kindesschutzbehörden

Gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB obliegt das Ergreifen von geeigneten Massnahmen zu Schutz des Kindes der KESB. Dieser zivilrechtliche Kindesschutz kommt dann zur Anwendung, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und weder die Eltern ihre Verantwortung übernehmen noch nahestehende Personen Abhilfe schaffen können (BSK ZGB I-Breitschmied, Art. 307, Rz. 1). Kindesschutzmassnahmen sind rasch, nachhaltig, professionell und mit grösstmöglicher Wahrung der elterlichen Rechte aufzugleisen (BSK ZGB I-Breitschmied, Art. 307, Rz. 4).

4.4.3. Erfordernis der ernsthaften Kindeswohlgefährdung

Es ist Sache der KESB, das Kindeswohl abzuklären, eine allfällige Gefährdung einzuschätzen sowie gegebenenfalls geeignete Massnahmen anzuordnen (Art. 307 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 446 ZGB). Hierfür ist die KESB angewiesen, über mögliche Gefährdungslagen informiert zu werden. Wie dargelegt, haben Opferberatungsstellen ein Melderecht, sofern die Integrität eines Kindes ernsthaft gefährdet ist (Art. 11 Abs. 3 OHG). Es stellt sich somit die Frage, wann die Schwelle der Ernsthaftigkeit einer Gefährdung erreicht ist.

In den Materialien wird eine ernsthafte Gefährdung dahingehend definiert, dass «eine ernsthafte Gefahr besteht, dass das minderjährige Opfer oder eine andere minderjährige Person

Opfer neuer Straftaten i.S. von Artikel 1 Absatz 1 werden könnte» (BBl 2005 7165, 7210). Als Beispiel wird häusliche Gewalt genannt (ebd.). Die SVK-OHG (2010) erachtet anknüpfend daran die Bedingung der ernsthaften Gefährdung als erfüllt, wenn das Kind selbst betroffen ist und mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Übergriffe erleben wird (S. 20). Von einer Meldung soll jedoch abgesehen werden, wenn diese nicht verhindern kann, dass weitere Übergriffe stattfinden (ebd.).

Die KESB ist verpflichtet, jede Gefährdungsmeldung zu prüfen (BBl 2015 3431, 3454). Sie kann superprovisorische Massnahmen anordnen (Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 445 Abs. 2 ZGB). Superprovisorische Massnahmen setzen jedoch eine akute und hohe Gefährdungssituation voraus, so dass zum Schutz des betroffenen Kindes ein sofortiges Eingreifen unumgänglich ist. Vorausgesetzt sind eine besondere zeitliche Dringlichkeit, ein drohender erheblicher Nachteil, eine positive Hauptsachenprognose sowie die Wahrung der Verhältnismässigkeit (Maranta, Auer & Marti, Art. 445, Rz. 6-10). Opferberatungsstellen können nicht prognostizieren, ob eine KESB von einer derart hohen Gefährdung ausgehen wird. Eine Gefährdungsmeldung kann somit nie eine Garantie dafür sein, dass keine weiteren Übergriffe stattfinden. Dementsprechend sind die diesbezüglichen Empfehlungen der SVK-OHG praxisuntauglich.

Fest steht, dass eine Meldung an die KESB dann mit dem Willen des Gesetzgebers vereinbar ist, wenn ein Kind direkt von strafrechtlich relevanter häuslicher Gewalt betroffen ist und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Gewalt andauern wird. Fraglich bleibt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Gefährdungsmeldung einerseits bei Mitbetroffenheit von strafbarer häuslicher Gewalt und andererseits bei nicht strafrechtlich relevanten Formen häuslicher Gewalt angezeigt ist.

Dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 3 OHG entsprechend, zielt das Melderecht auf den Schutz der physischen, psychischen und sexuellen Integrität von Kindern ab. Die psychische Integrität von Kindern ist durch die Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt in vergleichbarerem Ausmass gefährdet, wie durch die direkte Betroffenheit von häuslicher Gewalt (siehe oben 4.2.2. Auswirkungen der Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt). Aussagen von Kindern deuten darauf hin, dass die Mitbetroffenheit von Gewalt ein vergleichbares Erleben ist wie dasjenige bei direkter Betroffenheit (Strasser, 2013, S. 49-51). Das Strafbestandserfordernis des Opferhilferechts kann insbesondere bei psychischer häuslicher Gewalt fehlen (siehe oben 2.4.3. Kritik am Straftatbestandserfordernis). Dies steht in einem eklatanten Widerspruch zur Tatsache, dass psychische Gewalt dieselbe Destruktivität hat und dieselben psychischen Vulnerabilitäten verursacht, wie physische Gewalt oder Vernachlässigungen (Vachon et al.,

2015, S. 7, 8). Das Miterleben von psychischer Gewalt beeinträchtigt das psychische Wohlbefinden von Kindern vermutlich stärker als das Miterleben von physischer Gewalt (Naughton et al., 2020, S. 3115). Wenn Meldungen entsprechend dem Schutzbedarf der Integrität von Kindern erfolgen sollen, können Gefährdungsmeldungen demzufolge bei Mitbetroffenheit von jeder Form von häuslicher Gewalt angezeigt sein.

Ein starkes Indiz für die Ernsthaftigkeit der Kindeswohlgefährdung ist schliesslich die Anzahl der Belastungsfaktoren. Die Beeinträchtigungen der kindlichen Entwicklung nimmt zu, wenn sich Belastungsfaktoren kumulieren (Kindler, 2013, S. 38). Eigene Betroffenheit und Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt sind kumulierende Belastungsfaktoren (ebd.). Die überwiegende Mehrheit von Kindern, die mehrfachbelastet sind, können sich ohne förderliche Interventionen von Dritten nicht gut entwickeln (Kindler, 2013, S. 39). Wenn in einer Familie Gewalt ausgeübt wird, sind Kinder früher oder später sowohl direkt betroffen als auch durch das Miterleben mitbetroffen (EBG, 2022, S. 14). Somit wird das Risiko von Mehrfachbelastungen umso höher, je länger die häusliche Gewalt andauert. Langjährige Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt ist somit immer eine ernsthafte Kindeswohlgefährdung.

4.4.4. Berufsethischer Aspekt

Soziale Arbeit soll zur Lösung von Problemen in zwischenmenschlichen Beziehungen beitragen und Menschen im Hinblick auf die Steigerung ihres Wohlbefindens ermächtigen (Art. 7 Abs. 1 Berufskodex). Soziale Arbeit hat die Aufträge, soziale Notlagen von Menschen zu verhindern, zu beseitigen oder zumindest zu lindern (Art. 5 Abs. 5 Berufskodex), die Entwicklung von Menschen zu fördern, zu sichern oder zu stabilisieren sowie Menschen zu schützen (Art. 5 Abs. 6 Berufskodex). Der Berufskodex beauftragt Professionelle der Sozialen Arbeit explizit, Klient:innen insbesondere vor Gewalt, Bedrohung, Beschämung, sexuellen Übergriffen, Machtmissbrauch und Handlungsbeschränkungen zu schützen (Art. 10 Abs. 3 Berufskodex).

Langjährige Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt ist eine strukturelle und ernsthafte Kindeswohlgefährdung (siehe oben 4.3.3. Häusliche Gewalt als strukturelle Kindeswohlgefährdung und 4.4.3. Erfordernis der ernsthaften Kindeswohlgefährdung). Professionelle der Sozialen Arbeit, die Kenntnis über Gewalt an Kinder erlangen, stehen aus berufsethischen Gründen in der Verantwortung, sich für deren Schutz vor weiterer Gewalt einzusetzen (Art. 10 Abs. 3 Berufskodex). Opferberatungsstellen haben Massnahmen zu ergreifen, welche darauf abzielen, die Notlage der mit-betroffenen Kinder zu lindern (Art. 5 Abs. 5 Berufskodex) und ihre Entwicklungschancen zu verbessern (Art. 5 Abs. 6 Berufskodex).

Opferberatungsstellen haben jedoch keinen gesetzlichen Schutzauftrag gegenüber Kindern. Ihnen fehlen die Kompetenzen, um die Belastungsfaktoren der von der häuslichen Gewalt mit-betroffenen Kinder zu eruieren und entsprechende Schutzmassnahmen einzurichten. Dieser Schutzauftrag obliegt der KESB. Damit diese das effektive Ausmass der Kindeswohlgefährdung prüfen, den Schutzbedarf von häuslicher Gewalt mit-betroffenen Kindern klären und entsprechende Schutzmassnahmen installieren kann, muss sie über die Gefährdungssituation in Kenntnis gesetzt werden. Die Massnahme, welche die Opferberatungsstellen ergreifen kann, ist die Wahrnehmung ihres Melderechts.

Wird eine Meldung unterlassen und sind Kinder weiterhin Gewalt ausgesetzt, sind Opferberatungsstellen beteiligte Beobachter; durch die Nichtwahrnehmung ihres Melderechts nehmen sie in Kauf, dass Kinder weiterhin mit ihrem Erleben isoliert sind, sich wertlos und schuldig fühlen (Hagemann-White, 2017, S. 431). Dies ist mit den berufsethischen Werten der Sozialen Arbeit unvereinbar. Eine Meldung an die für den Schutz von Kindern zuständige KESB hingegen kann ein für die Verarbeitung der traumatischen Situation entscheidender Schritt sein, weil sie Kindern signalisiert, dass sie mit ihrem Erleben nicht länger isoliert sind.

4.5. Empfehlung zum Schutz mit-betroffener Kinder

Opferberatungsstellen haben ihr in Art. 11 Abs. 3 OHG statuiertes Melderecht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in jedem Fall, in dem sie Kenntnis darüber erlangen, dass Kinder langjährig von häuslicher Gewalt mit-betroffen sind, wahrzunehmen.

5. Umgang mit dem Dilemma zwischen dem Beratungsbedarf chronifiziert gewaltbetroffener Personen und dem Schutzbedarf mit-betroffener Kinder

Opferberatungsstellen können mit der Situation konfrontiert sein, dass sie von häuslicher Gewalt Betroffene auf einem längerdauernden, von Ambivalenzen geprägten Veränderungsprozess begleiten und zugleich Mitwissende über die in das gewalttätige Familiensystem eingebundenen Kinder und deren Gewaltbetroffenheit sind. Sie haben das Recht und die berufsethische Pflicht, die KESB über diese Situation zu informieren.

Diese Ausgangslage ist ein Spannungsfeld. Beratende befürchten, dass die Meldung an die KESB über die Mit-Betroffenheit der Kinder von der ratsuchenden Person als Vertrauensbruch gedeutet und die Beratung abgebrochen wird (Weber et al., 2015, S. 27). Dementsprechend wird das Melderecht nur selten ausgeübt (ebd.). Wie im Kapitel 4. Schutzbedarf von häuslicher Gewalt mit-betroffenen Kindern erläutert, ist diese Untätigkeit aus Perspektive des Kindeswohls nicht vertretbar.

Anknüpfend an die Aufforderung von Art.6 Abs.2 Berufskodex, wonach die Auseinandersetzung mit Interessenskollisionen, Widersprüchen und Loyalitätskonflikten Teil der Sozialen Arbeit ist, wird nachfolgend ein Lösungsansatz für den Umgang mit genanntem Dilemma vorgestellt. Dieser basiert auf einem Konzept von Gahleitner (Unterkapitel 5.1.) und bedingt den Einbezug der mit-betroffenen Kinder in den Beratungsprozess (Unterkapitel 5.2.). Eine Meldung gegen den Willen des ratsuchenden Elternteils ist ultima ratio (Unterkapitel 5.3.).

5.1. Beratung als Beziehungsprozess

Nef (2020) beschreibt den «Verlust des Vertrauens in die eigene Wahrnehmung» als typisches Kennzeichen der Betroffenheit von häuslicher Gewalt (S. 190). Dieser Verlust des Vertrauens in die Verlässlichkeit der eigenen Kognition kann Anzeichen eines Orientierungstraumas sein (Fischer & Riedesser, 2020, S. 156). Orientierungstrauma sind eine mögliche Folge von andauernden und kumulativen Beziehungs Traumata (ebd.). Dies sind traumatische Situationen, bei denen die gewaltausübende und die gewaltbetroffene Person in einer engen Beziehung zueinanderstehen (ebd.). Bei langjähriger Betroffenheit von häuslicher Gewalt besteht folglich eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Ratsuchende zahlreiche traumatische Situationen erlebt haben.

Menschen, die traumatische Situationen erlebt haben, können auf eine stabile psychosoziale Unterstützung angewiesen sein (Gebrande, 2021, S. 95). Die gelingende Bewältigung eines Traumas setzt, so Weiss (2016a), eine Beratungsbeziehung voraus, die positive Beziehungserfahrungen ermöglicht (S. 27). Die Wahrnehmung des spezifischen Auftrags von Opferberatungsstellen, Opfer sachgerecht zu betreuen (BBI 1990 II 961, S. 971), das heisst, sie bei der Bewältigung der physischen, psychischen, materiellen, rechtlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen (BBI 1990 II 961, S. 978) sowie bei der Verarbeitung der Erlebnisse zu unterstützen (BBI 1990 II 961, S. 979), bedingt somit den Aufbau einer hinreichend tragfähigen und professionellen Beziehung.

Gahleitner (2020) beschreibt die Gestaltung professioneller Beziehungen als einen Prozess mit fünf Schritten (S. 90). In einem ersten Schritt gilt es, eine authentische, tragfähige, sowohl persönlich geprägte als auch reflexive und professionelle Beziehung aufzubauen (Gahleitner, 2020, S. 90). Teil dieser Phase ist ein diagnostisches Verstehen der Stressoren und Ressourcen der Adressat:in (ebd.). Der zweite Schritt dient dem Aufbau von Vertrauen (ebd.). Professionelle Beziehungen wirken über den persönlichen Anteil der Unterstützung, über das Erfahren von positiven Bindungen (ebd.). Diese Erfahrungen sind die Basis für den dritten Schritt, in dem sich Adressat:innen für weitere Veränderungsprozesse öffnen und weitere Unterstützung annehmen können (Gahleitner, 2020, S. 91). Im vierten Schritt gilt es, Vertrauen in weitere Unterstützungsangebote und tragfähige Beziehungen zu weiteren institutionellen Netzwerken aufzubauen (ebd.). Der fünfte Schritt ist die Ausweitung der tragfähigen Netzwerke, so dass die Adressat:innen in einem stabilen Milieu eingebettet sind (ebd.).

Im Konzept von Gahleitner (2020) ist eine tragfähige und professionelle Beziehung die Basis der Unterstützung. Somit ist das Konzept für Opferberatungsstellen geeignet. Diesem folgend, beschränken sind professionell gestaltete Arbeitsbeziehungen nicht auf die Erfüllung des Beratungsauftrags seitens der Opferberatungsstelle, sondern sind Grundlage für die Vernetzung mit weiteren unterstützenden Netzwerken. Die KESB kann ein solches Unterstützungsangebot sein. Sie ist erst dann zu involvieren, wenn die ratsuchende Person bereit ist, sich weiteren Personen und Institutionen anzuvertrauen. Dies bedingt positive Beziehungserfahrungen und das Erleben von Unterstützung auf der Opferberatungsstelle.

Wenn es gelingt, die KESB als unterstützendes Netzwerk einzubeziehen, kann die Meldung über die Mit-Betroffenheit der Kinder in Absprache und im Einvernehmen mit der beratenen Person erfolgen. In diesem Fall besteht kein Risiko, dass die Meldung ein Bruch des Vertrauens sein und die Beratung abgebrochen werden könnte.

5.2. Einbezug der mit-betroffenen Kinder in den Beratungsprozess

Wenn mit dem Einbezug der KESB zugewartet wird, bis die ratsuchende Person bereit ist, sich weiteren Personen und Institutionen anzuvertrauen, stehen Opferberatungsstellen während dieser Zeit aus berufsethischen Gründen in der Pflicht, sich bestmöglich für den Schutz der Kinder vor weiterer Gewalt einzusetzen (Art. 10 Abs. 3 Berufskodex). Dies bedeutet, dass in der Beratung Raum für die Thematisierung des Kindeswohls und der Schutzbedürfnisse der mit-betroffenen Kinder geschaffen werden muss.

Eltern ist das Wohlergehen ihrer Kinder wichtig. Sie wollen ihre Kinder schützen. Je nach Perspektive deuten Gewaltbetroffene entweder die Aufrechterhaltung der Beziehung oder die Trennung als die dem Schutz der Kinder entsprechende Handlungsoption (Nef, 2020, S. 276, 278). Insofern sind die Kinder ein in der deutungssensiblen Beratung wichtiger Faktor.

Das zum Ausdruck bringen von Anteilnahme am Wohlergehen der Kinder kann während dem Beziehungsaufbau als beziehungsfördernder Aspekt genutzt werden. Zu berücksichtigen gilt, dass konfrontative Stellungnahmen zum Kindeswohl durch die beratende Person während dieser Phase der Beratung mangels stabiler Arbeitsbeziehung Reaktanz auslösen können. Deswegen sind Konfrontationen vorerst zu vermeiden (siehe oben 3.5.1. Beziehungsaufbau).

Anlässlich des Fokussierens gilt es einerseits, Form und Ausmass der Mit-Betroffenheit der Kinder und andererseits die Haltungen des ratsuchenden Elternteils zu Gewalt gegenüber Kindern zu erkunden. Das Ziel ist, sowohl die Wirklichkeitskonstruktion als auch die Möglichkeitskonstruktion des ratsuchenden Elternteils zu erfassen (Alle, 2020, S. 99). Die Wirklichkeitskonstruktion ist die Sichtweise des ratsuchenden Elternteils über die aktuelle Lebenssituation der Kinder (Alle, 2020, S. 100). Dazu gehören die Beschreibung und Bewertung der äusseren Umstände im Allgemeinen, der Gewaltbetroffenheit im Speziellen und der Befindlichkeit der Kinder aus Sicht der Eltern (ebd.). Weiter hat eine Reflexion über die Einschätzung und Bewertung der äusseren Umstände und der Befindlichkeit der Kinder durch Dritte stattzufinden (ebd.). Abschliessend sind die Gründe für die aktuelle Lebenssituation der Kinder zu erörtern (ebd.). Die Möglichkeitskonstruktion dient der Skizzierung einer kindeswohlförderlichen Zukunft (Alle, 2020, S. 101). Dazu gehört die Auseinandersetzung mit kindeswohlförderlichen Faktoren sowie den Wünschen und Bedürfnissen der Kinder (ebd.). Die Arbeit mit der Wirklichkeitskonstruktion und der Möglichkeitskonstruktion dient dazu, Diskrepanzen und Ambivalenzen der ratsuchenden Person im Zusammenhang mit den mit-

betroffenen Kindern zu erkunden (Alle, 2020, S. 99). Diese Diskrepanzen und Ambivalenzen sind die Schlüssel zur Entscheidungsfindung (siehe oben 3.4.3. Arbeitstechniken der Motivierenden Gesprächsführung und 3.4.4. Umgang mit Ambivalenz und Dissonanz).

Im Rahmen der Evokation stehen die Ressourcen und die Motivation des ratsuchenden Elternteils, die Kinder vor weiterer Gewalt zu schützen, im Mittelpunkt (Alle, 2020, S. 99). Die Selbstwirksamkeitserwartung des ratsuchenden Elternteils bestimmt dessen Motivation zur Veränderung (Alle, 2020, S. 97). Dementsprechend ist die Bestärkung der Ressourcen des ratsuchenden Elternteils ein elementarer Bestandteil der Beratung im Hinblick auf das Ergreifen von Schutzmassnahmen zugunsten der Kinder (ebd.).

Eine psychoedukative Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt auf das Kindeswohl ist in der Phase der Planung und auf Basis einer nunmehr gefestigten Arbeitsbeziehung angezeigt (siehe oben 3.5.4. Planung). Diese beinhaltet die Wissensvermittlung über die Auswirkungen der Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt und dem daraus folgenden Schutzbedarf der Kinder vor weiterer Gewalt.

Aufbauend auf die Psychoedukation kann gemeinsam mit dem ratsuchenden Elternteil am Schutz der Kinder gearbeitet werden. Das primäre Ziel ist, die Kinder vor weiterer Gewalt zu schützen. Weiter ist ein Fokus auf die Förderung der Resilienz zu richten (de Andrade & Gahleitner, 2020, S. 96). Innere und äussere Schutzfaktoren können bei der Bewältigung der gewaltvollen und traumatischen Erfahrungen helfen (ebd.). Dementsprechend sind anlässlich der Wissensvermittlung den Bedürfnissen von Kindern (siehe oben 4.3.3. Häusliche Gewalt als strukturelle Kindeswohlgefährdung) sowie den die Resilienz fördernden Schutzfaktoren besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Aufgrund der in der Kernfamilie gewaltbedingten Risikofaktoren (siehe oben 4.3.3. Häusliche Gewalt als strukturelle Kindeswohlgefährdung) ist der Aufbau oder Ausbau eines förderlichen sozialen Netzwerks besonders wichtig. Diesbezügliche Schutzfaktoren sind verlässliche Personen im sozialen Umfeld der Kinder, welche ihnen tragfähige Beziehungen, Unterstützung, Entlastung und positive Erfahrungen ermöglichen (Alle, 2020, S. 136).

Resilienzförderung bedingt eine auf längere Dauer angelegte, umfassende, sorgfältige und flexible Begleitung durch Fachpersonen (Alle, 2020, S. 137). Diese Tatsache spannt den Bogen zur Vernetzung der ratsuchenden Person mit der KESB. Das Erfordernis der Triage an eine weitere Fachstelle ist gegenüber dem ratsuchenden Elternteil erklärungsbedürftig. Zuständigkeiten, Kompetenzen und Grenzen der verschiedenen Fachstellen und Behörden sind stets aufzuzeigen (Widulle, 2020, S. 17). Eine deutungssensible Vorgehensweise beginnt mit der

Erkundung des Bildes, das der ratsuchende Elternteil über die KESB hat. Allfällige Skepsis und Ängste müssen ernstgenommen werden (Widulle, 2020, S. 14). Ein Entscheid für die Inanspruchnahme der Unterstützung der KESB setzt die Überwindung allfällig vorhandener Zweifel voraus (siehe oben 3.4.5. Entscheidungsfindung und Umsetzung).

Das Ziel der Beratung und Wissensvermittlung ist der Aufbau von Vertrauen in das Unterstützungsangebot der KESB (Gahleitner, 2020, S. 91). Wenn dieser Vertrauensaufbau gelingt, kann die Meldung an die KESB im Einverständnis mit dem ratsuchenden Elternteil erfolgen. Die Ausgestaltung der Triage an die KESB hat sich an den Bedürfnissen des ratsuchenden Elternteils zu orientieren.

5.3. Meldung gegen den Willen der ratsuchenden Person

Die Deutungen und der Wissensstand des ratsuchenden Elternteils sind gleichwertig zu denjenigen der beratenden Person (Widulle, 2020, S. 14). Der Beizug der KESB als Chance zugunsten des Kindeswohls beinhaltet ein Deutungsangebot seitens der beratenden Person. Der ratsuchende Elternteil hat das Recht, sich gegenteilig zu positionieren und sich gegen den Beizug der KESB zu entscheiden (Alle, 2020, S. 99). Diese auf dem Selbstbestimmungsrecht des ratsuchenden Elternteils beruhende Entscheidung kollidiert jedoch mit dessen Pflichtrecht, sich bei der Entscheidungsfindung am Kindeswohl zu orientieren.

In diesem Fall stehen die Opferberatungsstellen in der Pflicht, die Meldung an die KESB über die Kindeswohlgefährdung aufgrund der Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt auch gegen den Willen des ratsuchenden Elternteils vorzunehmen (siehe oben 4.5. Empfehlung zum Schutz mitbetroffener Kinder).

6. Abschliessende Folgerungen und Erkenntnisse für die Praxis

6.1. Zusammenfassende Beantwortung der Fragestellungen

Welchen Auftrag haben Opferberatungsstellen gegenüber von häuslicher Gewalt betroffenen Personen?

Opferberatungsstellen sind aufgefordert, sich Betroffenen parteilich zur Seite zu stellen. Sie haben den Auftrag, an individuellen Bedürfnissen orientierte, niederschwellig zugängliche Hilfe zur Aufarbeitung der häuslichen Gewalt zu leisten. Opferberatungsstellen haben von häuslicher Gewalt betroffene Personen dazu zu ermächtigen, ihr Leben selbstständig und gelingender zu bewältigen.

Um von häuslicher Gewalt Betroffenen effektive Hilfe zu leisten, sind die Anforderungen an die Opfereigenschaft niedrig zu halten. Das Vorhandensein eines Kontrollverhaltens seitens der gewaltausübenden sowie eingeschränkte Reaktionsmöglichkeiten seitens der betroffenen Person muss für die Bejahung des Anspruchs auf Opferberatung genügen.

Welchen Beratungsbedarf haben chronifiziert gewaltbetroffene Personen?

Die Beratung gewaltbetroffener Personen ist eine dialogische Arbeit, in der das Lebensexpert:innenwissen der ratsuchenden Person ebenso wichtig ist wie das Fachwissen der beratenden Person. Subjektorientiert eingegrenzt kann eine deutungssensible und traumasensible, Motivierende Gesprächsführung dem Beratungsbedarf chronifiziert gewaltbetroffener Personen entsprechen.

Besonders im Rahmen einer Krisenintervention hat die Vermittlung von Sicherheit erste Priorität. Hierfür ist das traumapädagogische Konzept des sicheren Ortes wegleitend. Beziehungsfördernd ist, der ratsuchenden Person zu vermitteln, dass sie als Subjekt wahrgenommen und dass ihr Raum für Narration eröffnet wird.

Gewalt in der Beziehung wird nicht vom ersten gewalttätigen Verhalten des Partners oder der Partnerin als solche wahrgenommen. Die Aufgabe der beratenden Person ist das Erkunden der Spielregeln, welche in der Beziehung der ratsuchenden Person gelten, der sozialen Normen und Bilder, welche die ratsuchende Person über Paarbeziehungen hat, und

schliesslich der beziehungsinternen Machtverhältnisse sowie der Anpassungsleistungen der ratsuchenden Person. Diese subjektiven Erlebnisse und Deutungen geben Aufschluss über den Umgang, den die ratsuchende Person mit der häuslichen Gewalt gefunden hat.

Eine traumasensible Beratung beruht darauf, dass jedes Verhalten einer ratsuchenden Person einen guten Grund hat, den es zu erkunden und würdigen gilt. Die beratende Person hat nach dem guten Grund zu forschen, weshalb die ratsuchende Person sich für die gewaltgeprägte Beziehung entschieden hat. Dieser Grund ist bei der Thematisierung der gegen die Trennung sprechenden Ambivalenz aufzugreifen.

Es gibt stets Gründe, die für und solche die gegen eine Veränderung sprechen. Diese konträren Gründe manifestieren sich durch das Erleben von Ambivalenz. Die Auseinandersetzung mit den widersprüchlichen Motivationslagen ist zwingender Bestandteil einer jeden Beratung, die auf eine Veränderung hinzielt. Nur wenn sämtlichen pro und contra, sämtliche individuellen Haltungen und Einstellungen ausreichend berücksichtigt werden, ist eine nachhaltige Entscheidungsfindung möglich.

Häusliche Gewalt muss kein Grund für eine Trennung sein. Trennungsrelevant sind die unabdingbaren Erwartungen, welche die gewaltbetroffene Person an die Beziehung stellt. Dies sind Erwartungen, deren Verletzung einen derartigen Loyalitätsbruch darstellen, dass die Beziehung in Frage gestellt wird. Brüche auf Ebene der Beziehungsideale und Verletzungen impliziter Spielregeln sind Gründe, die in der Waage der Motivation für eine Veränderung sprechen.

Viele von häuslicher Gewalt Betroffene können oder wollen sich nicht mit normativen Bildern von Gewalt und Opfern identifizieren. Sie sind dennoch darauf angewiesen, das Erlebte deuten zu können. Die Ermunterung, Deutungsangebote zu hinterfragen und eigene, möglicherweise von denjenigen der beratenden Person abweichende, Deutungen zu konstruieren, kann der ratsuchenden Person eine korrigierende Beziehungserfahrung eröffnen.

Anlässlich einer dekonstruktivistischen Auseinandersetzung werden die Definitionen und Deutungen häuslicher Gewalt, nicht aber deren Auswirkungen in Frage gestellt. Aus traumasensiblen Gründen ist eine klare Kommunikation der professionellen Haltung, dass die Verantwortung für die Gewalt und deren Folgen bei der gewaltausübenden Person liegt, wichtig. Nur so kann das erfahrene Unrecht anerkannt und Würde wiederhergestellt werden.

Das Wiedererlangen des Subjekt-Seins ist ein weiterer Teil der traumasensiblen Beratung. In der Beratungsarbeit mit gewaltbetroffenen Personen ist die Gestaltung eines Raums, in dem Ratsuchende ihr Vertrauen in ihre eigene Wahrnehmung wiederfinden können, elementar. Hierfür ist das traumpädagogische Konzept der Selbstermächtigung anschlussfähig.

Das eigene Erleben und Verhalten zu verstehen, ist eine Grundvoraussetzung, um das Vertrauen in die eigene Wahrnehmung wieder zu erlangen. Dieses Verständnis ist von Seiten der beratenden Person durch die Vermittlung von Fachwissen über Traumata zu unterstützen. Gewaltbetroffene Personen wiederum haben einen grossen Schatz an Kompetenzen, der sie befähigte, ihr Leben unter widrigen Umständen zu bewältigen. Dieses Expert:innenwissen der ratsuchenden Person gilt es zu entdecken, zu würdigen und zu bestärken.

Abschluss eines jeden Beratungsprozess ist eine konkrete Planung der Veränderung. Erst in dieser Phase haben beratende Personen eine mehrheitlich coachende und beratende Rolle inne. Auf der Basis einer gefestigten Beratungsbeziehung ist die ratsuchende Person am ehesten offen für Psychoedukation, die Vermittlung von Informationen sowie kritische oder konfrontative Äusserungen seitens der beratenden Person.

Welchen Schutzbedarf haben mitbetroffene Kinder?

Häusliche Gewalt ist ein in der Familie vorhandener Umgang mit Macht, der strukturell bedürfnisfeindlich ist. Ein von häuslicher Gewalt geprägtes Familiensystem kann die Integrität der Kinder, sei es in physischer, psychischer, seelischer oder sexueller Hinsicht, nicht hinreichend sicherstellen. Die dem System inhärenten Strukturen von Macht und Ohnmacht sowie dessen Fokus auf die Durchsetzung eigener Bedürfnisse und Interessen laufen den Bedürfnissen von Kindern diametral zuwider. Das Risiko von Mehrfachbelastungen des Kindeswohls wird umso höher, je länger die Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt andauert. Chronifizierte Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt ist eine strukturelle und ernsthafte Kindeswohlgefährdung.

Mehrfach belastete Kinder sind auf familienexterne Unterstützung angewiesen. Opferberatungsstellen haben jedoch keinen gesetzlichen Schutzauftrag gegenüber Kindern. Ihnen fehlen die Kompetenzen, um die Belastungsfaktoren der von der häuslichen Gewalt

mit-betroffenen Kinder zu eruieren und entsprechende Schutzmassnahmen einzurichten. Dieser Schutzauftrag obliegt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Damit diese das effektive Ausmass der Kindeswohlgefährdung durch die Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt prüfen, den Schutzbedarf klären und entsprechende Massnahmen installieren kann, muss sie über die Gefährdungssituation in Kenntnis gesetzt werden. Die Massnahme, welche die Opferberatungsstellen ergreifen kann, ist die Wahrnehmung ihres Melderechts gemäss Art. 11 Abs. 3 OHG. Unterlassen Opferberatungsstellen eine Meldung und sind Kinder weiterhin häuslicher Gewalt ausgesetzt, sind sie für die fortbestehende Kindeswohlgefährdung mitverantwortlich. Dies ist mit den berufsethischen Werten der Sozialen Arbeit unvereinbar.

Opferberatungsstellen haben ihr in Art. 11 Abs. 3 OHG statuiertes Melderecht gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in jedem Fall, in dem sie Kenntnis darüber erlangen, dass Kinder langjährig von häuslicher Gewalt mit-betroffen sind, wahrzunehmen.

Können Opferberatungsstellen sowohl dem Beratungsbedarf chronifiziert gewaltbetroffener Personen als auch dem Schutzbedarf mitbetroffener Kinder gerecht werden – und wenn ja, wie?

Gahleitner (2020) beschreibt die Gestaltung professioneller Beziehungen als einen Prozess (S. 90). Das Konzept ist für Opferberatungsstellen grundsätzlich geeignet. Diesem folgend, sind professionell gestaltete Arbeitsbeziehungen die Grundlage für die Vernetzung mit weiteren unterstützenden Netzwerken. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ein solches weiteres Unterstützungsangebot sein. Sie ist jedoch erst dann zu involvieren, wenn die ratsuchende Person bereit ist, sich weiteren Personen und Institutionen anzuvertrauen. Dies bedingt zunächst positive Beziehungserfahren und das Erleben von Unterstützung auf der Opferberatungsstelle.

Bis zum Beizug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stehen Opferberatungsstellen aus berufsethischen Gründen in der Pflicht, sich bestmöglich für den Schutz der Kinder vor weiterer Gewalt einzusetzen (Art. 10 Abs. 3 Berufskodex). Dies bedeutet, dass in der Beratung Raum für die Thematisierung des Kindeswohls und der Schutzbedürfnisse der mit-betroffenen Kinder geschaffen werden muss.

Wesentliche Aspekte der Mitberücksichtigung der Kinder sind das Erkunden von Form und Ausmass der Mit-betroffenheit der Kinder und der diesbezüglichen Haltungen des ratsuchenden Elternteils. Das Ziel ist, die Perspektiven des ratsuchenden Elternteils über die aktuelle Lebenssituation der Kinder einerseits sowie über eine kindeswohlförderliche Zukunft andererseits zu reflektieren. Zwischen der Lebensrealität der Kinder und dem aus Sicht des Elternteils kindeswohlgerechten Wunschzustand können Diskrepanzen bestehen. Diese und damit verbundenen Ambivalenzen sind Schlüssel zur Entscheidungsfindung. Von der häuslichen Gewalt mit-betroffene Kinder können sowohl ein Grund für oder gegen die Trennung sein. Insofern sind die Kinder ein in der deutungssensiblen Beratung wichtiger Faktor.

Weiter sind die Ressourcen und die Motivation des ratsuchenden Elternteils, die Kinder vor weiterer Gewalt zu schützen, zu erkunden. Das Bewusstsein um Ressourcen und die Selbstwirksamkeitserwartung des ratsuchenden Elternteils fördern die Motivation zur Veränderung und zum Ergreifen von Schutzmassnahmen zugunsten der Kinder.

Eine psychoedukative Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt auf das Kindeswohl setzt eine hinreichend gefestigte Arbeitsbeziehung voraus. Zur Psychoedukation gehört das Wissen über die Auswirkungen der Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt und den daraus folgenden Schutzbedarf der Kinder vor weiterer Gewalt. Aufbauend auf die Psychoedukation kann gemeinsam mit dem ratsuchenden Elternteil am Schutz der Kinder gearbeitet werden. Das primäre Ziel ist, die Kinder vor weiterer Gewalt zu schützen. Weiter ist den die Resilienz fördernden Schutzfaktoren besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Aufgrund der in der Kernfamilie gewaltbedingten Risikofaktoren ist der Aufbau oder Ausbau eines förderlichen sozialen Netzwerks besonders wichtig.

Massnahmen zum Schutz der Kinder bedingen eine auf längere Dauer angelegte Begleitung durch Fachpersonen. Diese Tatsache spannt den Bogen zur Vernetzung der ratsuchenden Person mit der Kindes- und Erwachsenenbehörde. Das Erfordernis der Triage an die Kindes- und Erwachsenenbehörde ist gegenüber dem ratsuchenden Elternteil erklärungsbedürftig. Die Zuständigkeiten, Kompetenzen und Grenzen des Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind aufzuzeigen. Eine deutungssensible Vorgehensweise beginnt mit der Erkundung des Bildes, das der ratsuchende Elternteil über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat. Ein Entscheid für die Inanspruchnahme der Unterstützung

der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde setzt die Überwindung allfällig vorhandener Zweifel voraus.

Das Ziel der Beratung und Wissensvermittlung ist der Aufbau von Vertrauen in das Unterstützungsangebot der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Wenn dieser Vertrauensaufbau gelingt, kann die Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Einverständnis mit dem ratsuchenden Elternteil erfolgen. In diesem Fall kann die Opferberatungsstellen sowohl dem Beratungsbedarf der gewaltbetroffenen Person als auch dem Schutzbedarf der mitbetroffenen Kinder gerecht werden.

Der Beizug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Chance zugunsten des Kindeswohls beinhaltet ein Deutungsangebot seitens der beratenden Person. Der ratsuchende Elternteil hat das Recht, sich gegenteilig zu positionieren und sich gegen den Beizug der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu entscheiden. Diese auf dem Selbstbestimmungsrecht des ratsuchenden Elternteils beruhende Entscheidung kollidiert jedoch mit dessen Pflichtrecht, sich bei der Entscheidungsfindung am Kindeswohl zu orientieren.

In diesem Fall stehen die Opferberatungsstellen in der Pflicht, die Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über die Kindeswohlgefährdung aufgrund der Mitbetroffenheit von häuslicher Gewalt auch gegen den Willen des ratsuchenden Elternteils vorzunehmen. In dieser Konstellation besteht das Risiko, dass die gewaltbetroffene Person die Beratung abbricht und das kumulative Erfüllen sowohl des Beratungsbedarfs der gewaltbetroffenen Person als auch des Schutzbedarfs mitbetroffener Kinder scheitert.

6.2. Fazit

Opferberatungsstellen können nicht garantieren, dass sie sowohl dem Beratungsbedarf chronifiziert gewaltbetroffener Personen als auch dem Schutzbedarf mitbetroffener Kinder gerecht werden. Eine deutungssensible und traumasensible, Motivierende Gesprächsführung kann ratsuchende Personen helfen, das Erlebte als Gewalt zu deuten, das Vertrauen in die eigene Wahrnehmung wiederzuerlangen und einen an eigenen Bedürfnissen orientierten Entscheid für die Gestaltung ihrer Zukunft zu fällen. Die Konzeptualisierung des Beratungsprozesses als eine über die Erfüllung des Beratungsauftrags hinausgehende Netzwerkarbeit, die das Vertrauen in und tragfähige Beziehungen zu weiteren sozialen Institutionen fördert, eröffnet die Möglichkeit, Stellung zu der aus häuslicher Gewalt

resultierenden strukturellen Kindwohlgefährdung zu beziehen und auf eine dem Schutzbedarf der Kinder gerecht werdende Unterstützung durch die KESB hinzuarbeiten.

6.3. Ausblick

Damit von häuslicher Gewalt mit-betroffene Kinder tatsächlich angemessenen Schutz und Unterstützung bei der Bewältigung der gefährdenden Lebensumstände erhalten, müssen auf Meldungen an die KESB wirksame Beistandsleistungen folgen. Unbeantwortet bleiben an dieser Stelle die Fragen, wie die KESB gewaltbetroffene Familien gelingend unterstützen kann und welche Massnahmen für die Gewährleistung des Schutzbedarfes der Kinder angemessen und erforderlich sein können. Anknüpfend an vorliegende Arbeit ist eine vertiefte Auseinandersetzung und Beantwortung dieser Fragen praxisrelevant und von grossem Interesse. Aufschlussreich wären insbesondere ein Forschungsprojekt zur aktuellen Praxis der KESB und zur Effektivität von Kinderschutzmassnahmen im Kontext von häuslicher Gewalt sowie ein Projekt zur Ausarbeitung eines auf die Mit-Betroffenheit von häuslicher Gewalt spezialisierten Unterstützungskonzepts für Kinder und Jugendliche.

Literaturverzeichnis

- Abplanalp, Esther, Cruceli, Salvatore, Disler, Stephanie, Pulver, Caroline & Zwilling, Michael (2020). *Beraten in der Sozialen Arbeit : eine Verortung zentraler Beratungsanforderungen*. Haupt.
- Alle, Friederike (2020). *Kindeswohlgefährdung : Das Praxishandbuch* (4. aktual. Aufl.). Lambertus.
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz : Ein Argumentarium für die Praxis* [Broschüre]. Autorin.
- Bogat, G. Anne, DeJonghe, Erika, Levendosky, Alytia A., Davidson, William S. & von Eye, Alexander (2006). Trauma symptoms among infants exposed to intimate partner violence. *Child Abuse & Neglect*, 30, 109–125.
<https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2005.09.002>.
- Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) und zu einem Bundesbeschluss über das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 25. April 1990 (BBI 1990 II 961).
- Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindeschutz) vom 15. April 2015 (BBI 2015 3431).
- Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 9. November 2005 (BBI 2005 7165).
- Breitschmid, Peter (2018). Art. 307. In Thomas Geiser & Christiana Fountoulakis (Hrsg.). *Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB* (6. Aufl.). Helbing Lichtenhahn.
- Brensell, Ariane (2017). Trauma. In: Reimer Gronemeyer & Charlotte Jurk (Hrsg.). *Entprofessionalisieren wir uns!* (S. 219-226). Transcript.
<https://doi.org/10.1515/9783839435540-023>.
- Brunner, Sabine (2020). *Früherkennung von Gewalt an Kleinkindern. Leitfaden für Fachpersonen im Frühbereich* (2. überarb. Aufl.). Kinderschutz Schweiz.
- Bublitz, Hannelore (2003). *Diskurs*. Transcript. <https://doi.org/10.1515/9783839401286>.
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 23. März 2007 (SR 312.5).
- De Andrade, Marilena & Gahleitner, Silke Brigitta (2020). Kinder, die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sind. In Melanie Büttner (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 91-98). Schattauer.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2020a). *Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche* [Infoblatt B3]. Autor.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2020b) *Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt* [Infoblatt A1]. Autor.
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2022). *Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz* [Infoblatt A4]. Autor.

- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG] (2021). *Ursachen von Tötungsdelikten innerhalb der Partnerschaft : Studie*. Autor.
- Fiedler, Georg (2020). Partnerschaftsgewalt gegen Männer. In Melanie Büttner (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 59-67). Schattauer.
- Fischer, Gottfried & Riedesser, Peter (2020). *Lehrbuch der Psychotraumatologie* (5. aktual. u. erw. Aufl.). Ernst Reinhardt. <https://doi.org/10.36198/9783838587691>.
- Gahleitner, Silke Brigitta (2021). Traumatische Erfahrungen und hard to reach. In Karsten Giertz, Lisa Große, Silke Brigitta Gahleitner (Hrsg.) *Hard to reach: schwer erreichbare Klientel unterstützen* (S. 38-47). Psychiatrie Verlag.
- Gahleitner, Silke Brigitta (2020). Professionelle Beziehungsgestaltung in der psychosozialen Arbeit und Beratung (2. überarb. u. erw. Aufl.). dgvt.
- Gebrande, Julia (2021). *Soziale Arbeit nach traumatischen Erfahrungen : Grundkenntnisse für den Umgang mit traumatisierten Menschen*. Nomos.
- Gloor, Daniela & Meier, Hanna (2012). *Beurteilung des Schweregrades häuslicher Gewalt : Sozialwissenschaftlicher Grundlagenbericht*. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG].
- Hagemann-White, Carol (2017). Gewalt in Familien. In Dieter Kreft & Ingrid Mielenz (Hrsg.). *Wörterbuch Soziale Arbeit : Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (8. vollst. überarb. u. aktual. Aufl., S. 430-435). Beltz Juventa.
- Hauri, Andrea & Zingaro, Marco (2020). Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich (2. überarb. Aufl.). Kinderschutz Schweiz.
- Helfferrich, Cornelia & Kavemann, Barbara (2004). *Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsbedarf nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt*. Sozialministerium Baden-Württemberg. Online: <http://www.sozialministerium-bw.de/fm/1442/Platzverweis-Forschungsprojekt-Abschlussbericht2004.pdf>.
- Jähne, Andreas & Schulz, Cornelia (2018). *Grundlagen der Motivierenden Gesprächsführung : Für Beratung, Therapie und Coaching*. Junfermann.
- Johnson, Michael P. (1995). Patriarchal Terrorism and Common Couple Violence: Two Forms of Violence Against Women. *Journal of Marriage and the Family*, 57, 283-294. <https://doi.org/10.2307/353683>.
- Johnson, Michael P. & Leone, Janel M. (2005). The Differential Effects of Intimate Terrorism and Situational Couple Violence Findings From the National Violence Against Women Survey. *Journal of Family Issues*, 26 (3), 322-349. <https://doi.org/10.1177/0192513X04270345>.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (2017). *Praxisanleitung Kindesschutzrecht*. Dike.

- Kindler, Heinz (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In Barbara Kavemann & Ulrike Kreyszig (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3. aktual. u. überarb. Aufl., S. 27-47). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-18960-4>.
- Korritko, Alexander (2020). Gewalt gegen Kinder. In Melanie Büttner (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 99-106). Schattauer.
- Kurz, Demie (1989). Social Science Perspectives on Wife Abuse: Current Debates and Future Directions. *Gender & Society*, 3 (4), 489-505.
<https://doi.org/10.1177/089124389003004007>.
- Largo, Remo H. (2021). *Kinderjahre : Die Individualität des Kindes als erzieherische Herausforderung* (2. vollst. überarb. Aufl.). Piper.
- Loch, Ulrike (2014). Kindeswohlgefährdung. In Werner Thole , Davina Höblich & Sarina Ahmed (Hrsg.). *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit* (2. durchges. u. erg. Aufl., S. 188). Julius Klinkhardt. <https://doi.org/10.36198/9783838542713>.
- Lukas, Helmut (2017). Gewalt. In Dieter Kreft & Ingrid Mielenz (Hrsg.). *Wörterbuch Soziale Arbeit : Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (8. vollst. überarb. u. aktual. Aufl., S. 426-430). Beltz Juventa.
- Maranta, Luca, Auer, Christoph & Marti, Michèle (2018). Art. 445. In Thomas Geiser & Christiana Fountoulakis (Hrsg.). *Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB* (6. Aufl.). Helbing Lichtenhahn.
- Marti, Colette, & Wermuth, Bruno (2009). *Sexualerziehung bei Kleinkindern und Prävention von sexueller Gewalt : Eine Broschüre für Eltern und Erziehende von Kindern zwischen 0 und 6 Jahren* (1. Aufl.). Stiftung Kinderschutz Schweiz.
- Miller, William R. & Rollnick, Stephen (2015). *Motivierende Gesprächsführung : Motivational Interviewing: 3. Auflage des Standardwerks in Deutsch*. (Jürgen Reuß & Christoph Trunk, Übers.). Lambertus (engl. *Motivational interviewing: helping people change*, 3rd ed., The Guildford Press 2013).
- Naughton, Catherine M., O'Donnell, Aisling T. & Muldoon, Orla T. (2020). Exposure to Domestic Violence and Abuse: Evidence of Distinct Physical and Psychological Dimensions. *Journal of interpersonal violence*, 35 (15-16), 3102-3123.
<https://doi.org/10.1177/0886260517706763>.
- Nef, Susanne (2020). *Ringeln um Bedeutung : Die Deutung häuslicher Gewalt als sozialer Prozess*. Beltz Juventa.
- Pence, Ellen & Paymar, Michael (1993). *Education groups for man who batter : The Duluth model*. Springer.
- Reusser, Ruth & Lüscher, Kurt (2014). Art. 11. In Bernhard Ehrenzeller, Benjamin Schindler, Rainer J. Schweizer Klaus & A. Vallender (Hrsg.). *Die schweizerische Bundesverfassung : St. Galler Kommentar* (3. Aufl., S.). Dike, Schulthess Juristische Medien.
- Ross, Jody M. & Babcock, Julia C. (2009) Gender Differences in Partner Violence in Context: Deconstructing Johnson's (2001) Control-Based Typology of Violent Couples. *Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma*, 18 (6), 604-622.
<https://doi.org/10.1080/10926770903103180>.

- Schär, Clarissa (2015). Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen. In Monika von Fellenberg & Luzia Jurt (Hrsg.). *Kinder als Mitbetroffene von Gewalt in Paarbeziehungen : Ein Handbuch* (S. 19-52). eFeF-Verlag.
- Schmid, Marc (2019). Traumasensibilität und traumapädagogische Konzepte in der Jugendhilfe. In Günter H. Seidler, Harald J. Freyberger, Heide Glaesmer & Silke Brigitte Gahleitner (Hrsg.). *Handbuch der Psychotraumatologie* (3. vollst. überarb. und erw. Aufl., S. 778-806). Klett-Cotta.
- Schmid, Marc (2016). Nutzen der traumapädagogischen Haltungen. Konzepte für ethische Fragestellungen im pädagogischen Alltag. In Wilma Weiss, Tanja Kessler & Silke Brigitta Gahleitner (Hrsg.). *Handbuch Traumapädagogik* (S. 80-92). Beltz.
- Siegler, Robert, Saffran, Jenny R., Gershoff, Elizabeth T., Eisenberg, Nancy & Pauen, Sabina (2021). *Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter* (5. Aufl., Lydia Lundbeck, Katharina Neuser-von Oettingen, Joachim Grabowski & Edeltraud Schönfeldt, Übers.). Springer. (engl. How children develop (6e). United States 2020).
<https://doi.org/10.1007/978-3-662-62772-3>.
- Strasser, Philomena (2013). "In meinem Bauch zitterte alles." Traumatisierung von Kindern durch Gewalt gegen die Mutter. In Barbara Kavemann & Ulrike Kreyszig (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3. aktual.u. überarb. Aufl.).
<https://doi.org/10.1007/978-3-531-90550-1>.
- Strohmer, Janina (2019). Klassifikation psychischer Störungen. In Markus Antonius Wirtz (Hrsg.). *Dorsch Lexikon der Psychologie*. Hogrefe.
<https://dorsch.hogrefe.com/stichwort/klassifikation-psychischer-stoerungen>.
- Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz OHG [SVK-OHG] (2010). *Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe An Opfer von Straftaten (OHG)*. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK).
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- Schwenzer, Ingeborg & Cottier, Michelle (2018). Art. 296. In Thomas Geiser & Christiana Fountoulakis (Hrsg.). *Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB* (6. Aufl.). Helbing Lichtenhahn.
- SODK Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2021). *Adressen der Opferberatungsstellen*. https://ch-sodk.s3.amazonaws.com/media/files/68917249/f538/4535/981b/042550eff94e/2021.03.18_Opferberatungsstellen.pdf.
- SODK Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (ohne Datum). *Wo finde ich Hilfe?* <https://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/wo-finde-ich-hilfe/>.
- Stimmer, Franz & Weinhardt, Marc (2010). *Fokussierte Beratung in der Sozialen Arbeit*. Ernst Reinhardt.
- Struck, Norbert (2008). Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern – Kooperation mit dem Frauenschutz. In Christine Henry-Huthmacher (Hrsg.). *Schutz des Kindeswohls bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern* (S. 65-77). Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.

- Tiefel, Sandra (2014). Beratung. In Werner Thole, Davina Hüblich & Sarina Ahmed (Hrsg.). *Taschenwörterbuch Soziale Arbeit* (2. durchges. u. erg. Aufl., S. 36-39). Julius Klinkhardt. <https://doi.org/10.36198/9783838542713>.
- Treibel, Angelika & Gahleitner, Silke Brigitta (2019). Häusliche Gewalt. In Günter H. Seidler, Harald J. Freyberger, Heide Glaesmer & Silke Brigitta Gahleitner (Hrsg.). *Handbuch der Psychotraumatologie* (3. vollst. überarb. u. erw. Aufl., S. 447-460). Klett-Cotta.
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 11. Mai 2011 (SR 0.311.35).
- Vachon, David D., Krueger, Robert F., Rogosch, Fred A. & Cicchetti, Dante (2015). Different Forms of Child Maltreatment have Comparable Consequences Among Children from Low-Income Families. *JAMA Psychiatry*, 72 (11), 1135–1142. <https://doi.org/10.1001/jamapsychiatry.2015.1792>.
- Von Spiegel, Hiltrud (2021). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit : Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis* (7., durchges. Aufl.). Ernst Reinhardt.
- Weber, Jonas, Hilf, Marianne Johanna, Hostettler, Ueli & Sager, Fritz (2015). *Evaluation des Opferhilfegesetzes*. Universität Bern – Institut für Strafrecht und Kriminologie.
- Weiss, Wilma (2016a). Traumapädagogik: Entstehung, Inspirationen, Konzepte. In Wilma Weiss, Tanja Kessler & Silke Brigitta Gahleitner (Hrsg.). *Handbuch Traumapädagogik* (S. 20-32). Beltz.
- Weiss, Wilma (2016b). Die Pädagogik der Selbstbemächtigung. Eine traumapädagogische Methode. In Wilma Weiss, Tanja Kessler & Silke Brigitta Gahleitner (Hrsg.). *Handbuch Traumapädagogik* (S. 290-302). Beltz.
- Weiss, Wilma (2016c). Die Pädagogik der Selbstbemächtigung. Eine Einführung. In Wilma Weiss, Tanja Kessler & Silke Brigitta Gahleitner (Hrsg.). *Handbuch Traumapädagogik* (S. 93-105). Beltz.
- Widulle, Wolfgang (2020). *Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit : Grundlagen und Gestaltungshilfen* (3. vollst. überarb. Aufl.). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-29204-1>.
- Zehntner Dominik (2020). Einleitung. In Peter Gomm und Dominik Zehntner (Hrsg.). *Kommentar zum Opferhilferecht* (4. Aufl.). Stämpfli.
- Zehntner Dominik (2020). Art.1. In Peter Gomm und Dominik Zehntner (Hrsg.). *Kommentar zum Opferhilferecht* (4. Aufl.). Stämpfli.
- Zehntner Dominik (2020). Art. 12. In Peter Gomm und Dominik Zehntner (Hrsg.). *Kommentar zum Opferhilferecht* (4. Aufl.). Stämpfli.